

EINRICHTUNGSVORSCHLAG IST NICHT VERTRAGSBESTANDTEIL UND DIENT NUR ZUR VERANSCHAULICHUNG – UNVERBINDLICHE PLANDARSTELLUNG. ÄNDERUNGEN VORBEHALTEN!!



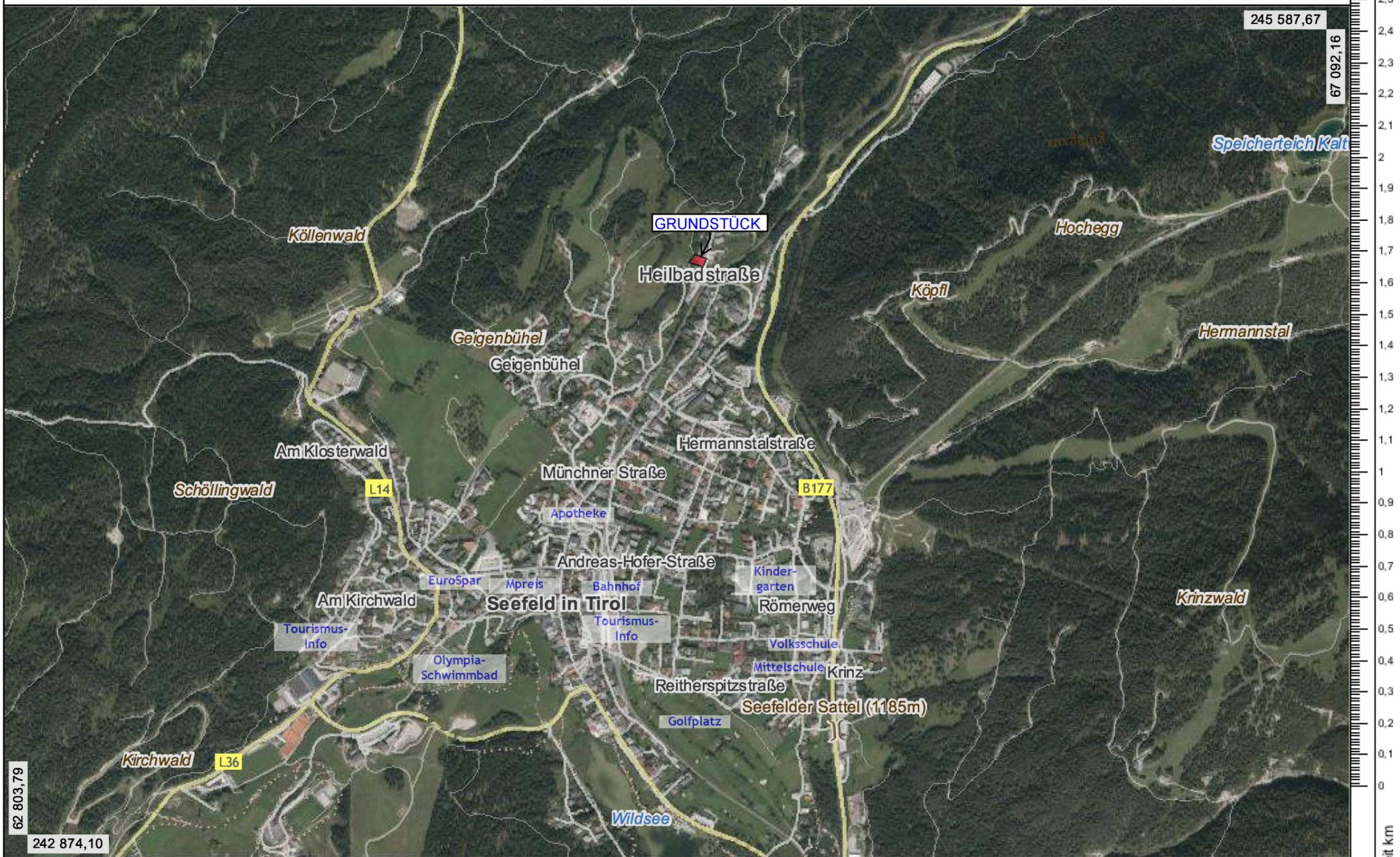
EINRICHTUNGSVORSCHLAG IST NICHT VERTRAGSBESTANDTEIL UND DIENST NUR ZUR VERANSCHAULICHUNG – UNVERBINDLICHE PLANDARSTELLUNG. ÄNDERUNGEN VORBEHALTEN!!



EINRICHTUNGSVORSCHLAG IST NICHT VERTRAGSBESTANDTEIL UND DIENT NUR ZUR VERANSCHAULICHUNG – UNVERBINDLICHE PLANDARSTELLUNG – ÄNDERUNGEN VORBEHALTEN!

tirisMaps

<https://www.tirol.gv.at/tiris>
Koordinatensystem: Gauß-Krüger M28
(MGI Austria GK West / EPSG 31254)



Amt der Tiroler Landesregierung



Quelle: Land Tirol, BEV

Erstellungsdatum: 07.04.2023

Keine Rechtsauskunft, keine Gewähr für Aktualität und Vollständigkeit.

EINFAMILIENHAUS - SEEFELD, HEILBADSTRASSE

PLANNHALT

Ortsplan - Seefeld



EINRICHTUNGSVORSCHLAG IST NICHT VERTRAGSBESTANDTEIL UND DIENT NUR ZUR VERANSCHAULICHUNG - UNVERBINDLICHE PLANDARSTELLUNG - ÄNDERUNGEN VORBEHALTEN!

tirisMaps

<https://www.tirol.gv.at/tris>
Koordinatensystem: Gauß-Krüger M28
(MGI Austria GK West / EPSG 31254)



LAND TIROL
Amt der Tiroler Landesregierung



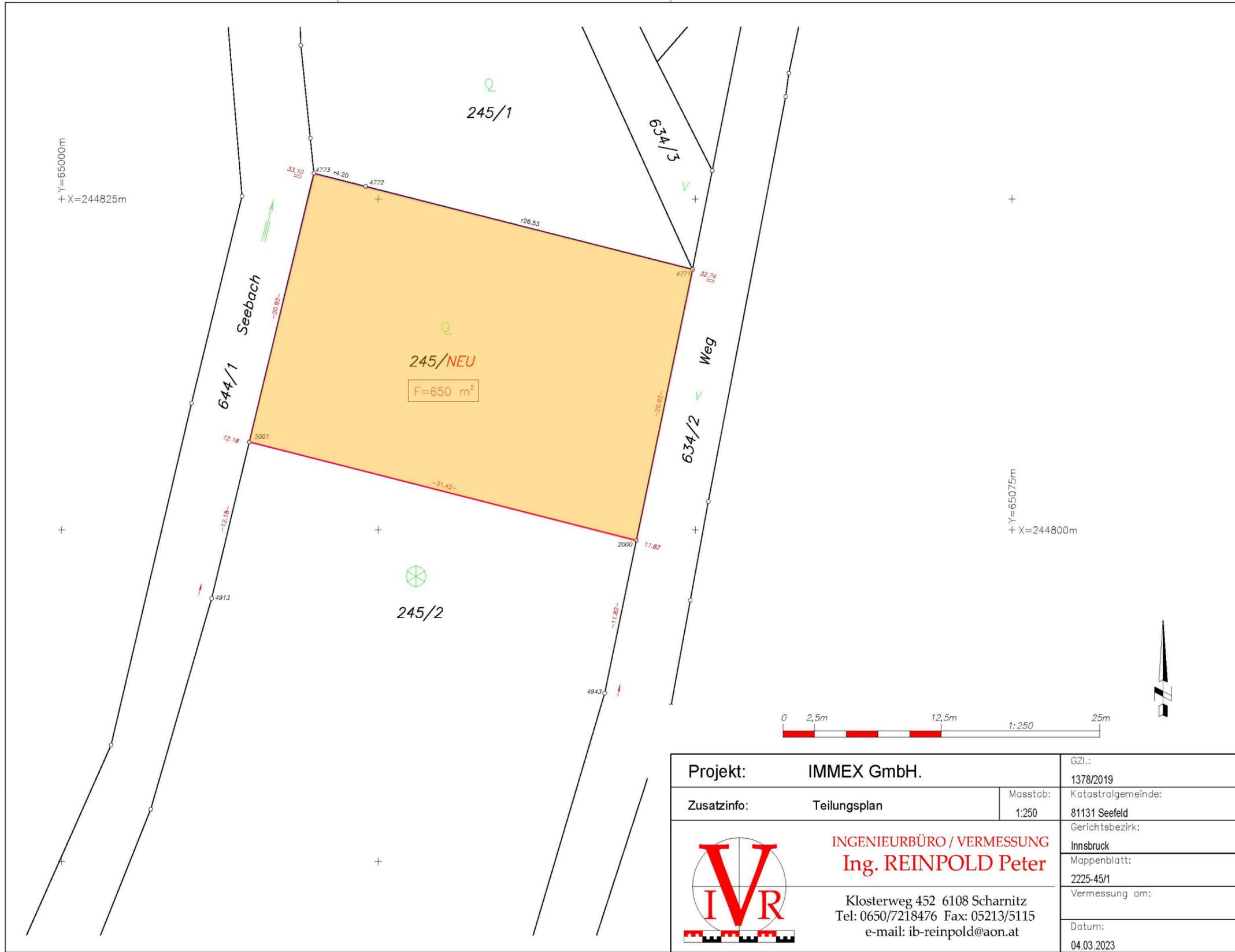
Quelle: Land Tirol, BEV
Erstellungsdatum: 12.04.2023
Keine Rechtsauskunft, keine Gewähr für Aktualität und Vollständigkeit.

EINFAMILIENHAUS - SEEFELD, HEILBADSTRASSE

PLANNHALT
Lageplan

IMMEX
Projektmanagement GmbH

F:\PROJEKTE\1378\Zeichnungen\ukm-2023.dwg

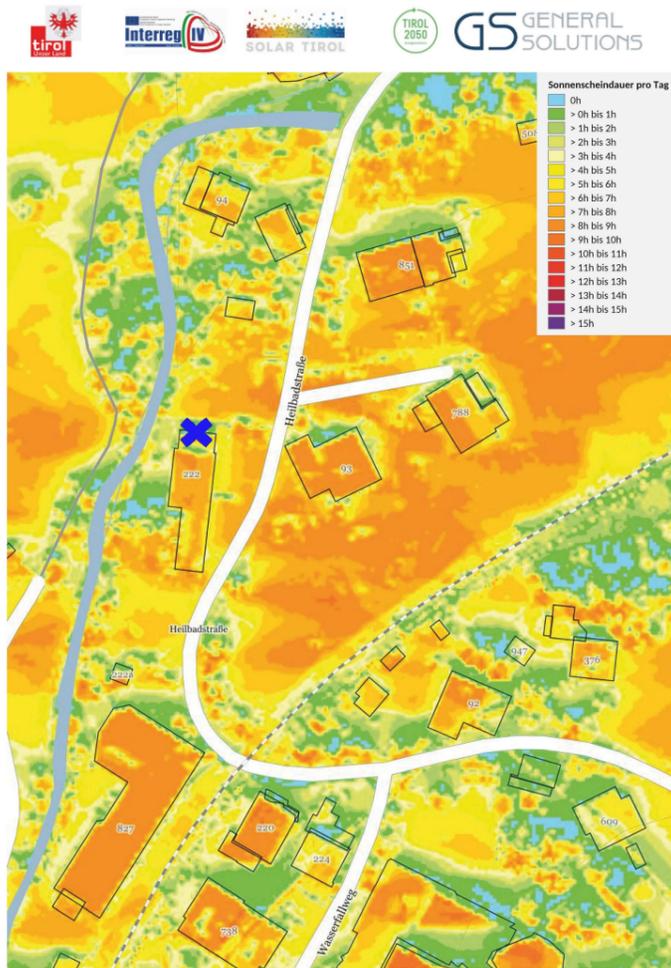


Projekt: IMMEX GmbH.		GZl.: 1378/2019
Zusatzinfo: Teilungsplan		Masstab: 1:250
 <p>INGENIEURBÜRO / VERMESSUNG Ing. REINPOLD Peter</p> <p>Klosterweg 452 6108 Scharnitz Tel: 0650/7218476 Fax: 05213/5115 e-mail: ib-reinpold@aon.at</p>		Katastralgemeinde: 81131 Seefeld
		Gerichtsbezirk: Innsbruck
		Mappenblatt: 2225-45/1
		Vermessung am: Datum: 04.03.2023

EINFAMILIENHAUS - SEEFELD, HEILBADSTRASSE

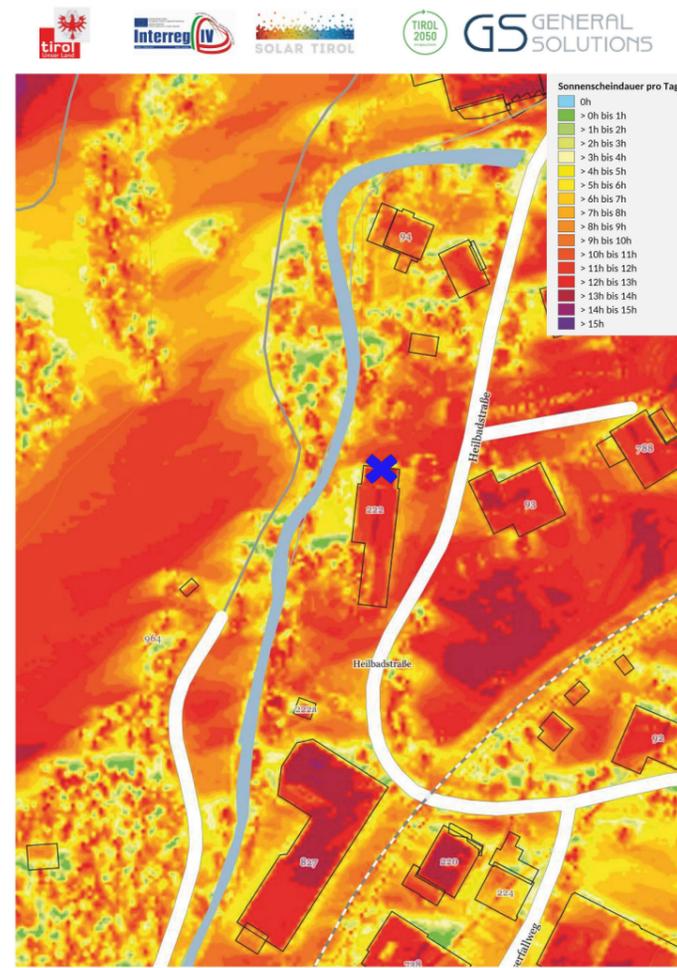
FLANNHALT
Ortsplan - Seefeld





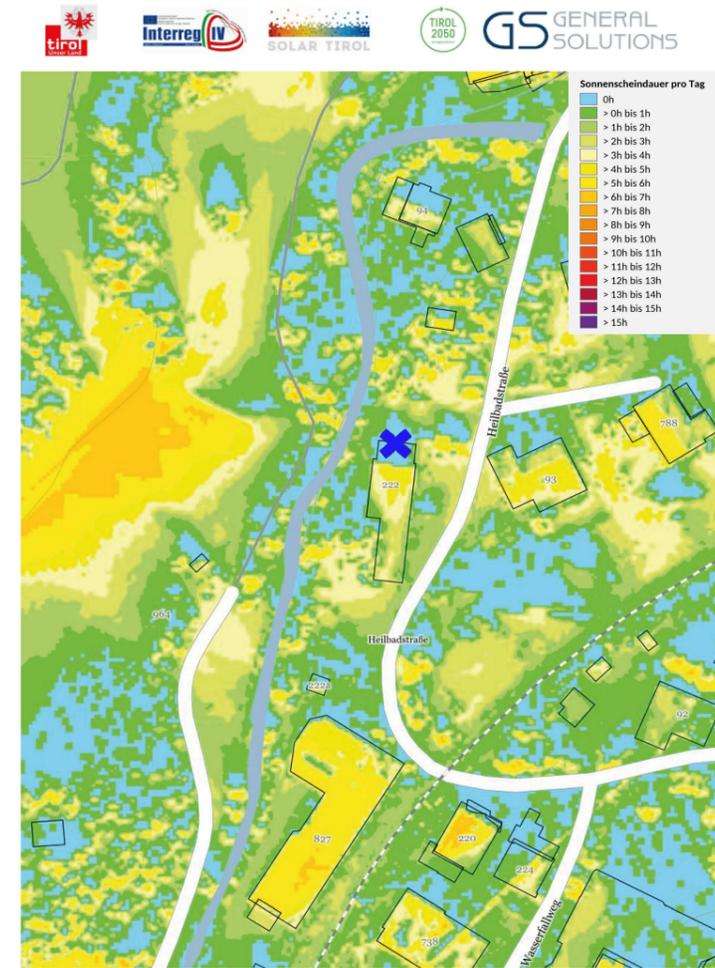
Solarpotenziale in Tirol - Datenstand 2013
Amt der Tiroler Landesregierung - Sg. Landesstatistik und TIRIS

Sonnenscheindauer 21. März



Solarpotenziale in Tirol - Datenstand 2013
Amt der Tiroler Landesregierung - Sg. Landesstatistik und TIRIS

Sonnenscheindauer 21. Juni



Solarpotenziale in Tirol - Datenstand 2013
Amt der Tiroler Landesregierung - Sg. Landesstatistik und TIRIS

Sonnenscheindauer 21. Dezember

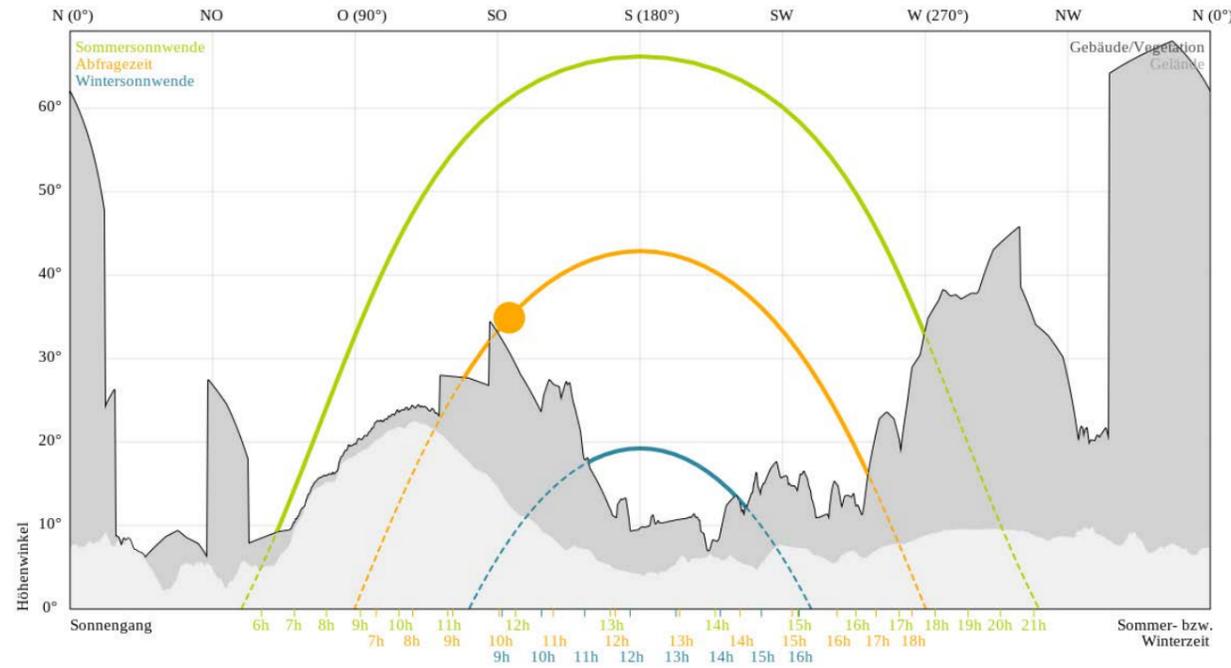
EINFAMILIENHAUS - SEEFELD, HEILBADSTRASSE

Sonnenscheindauer
Monatsübersicht

PLANNHALT

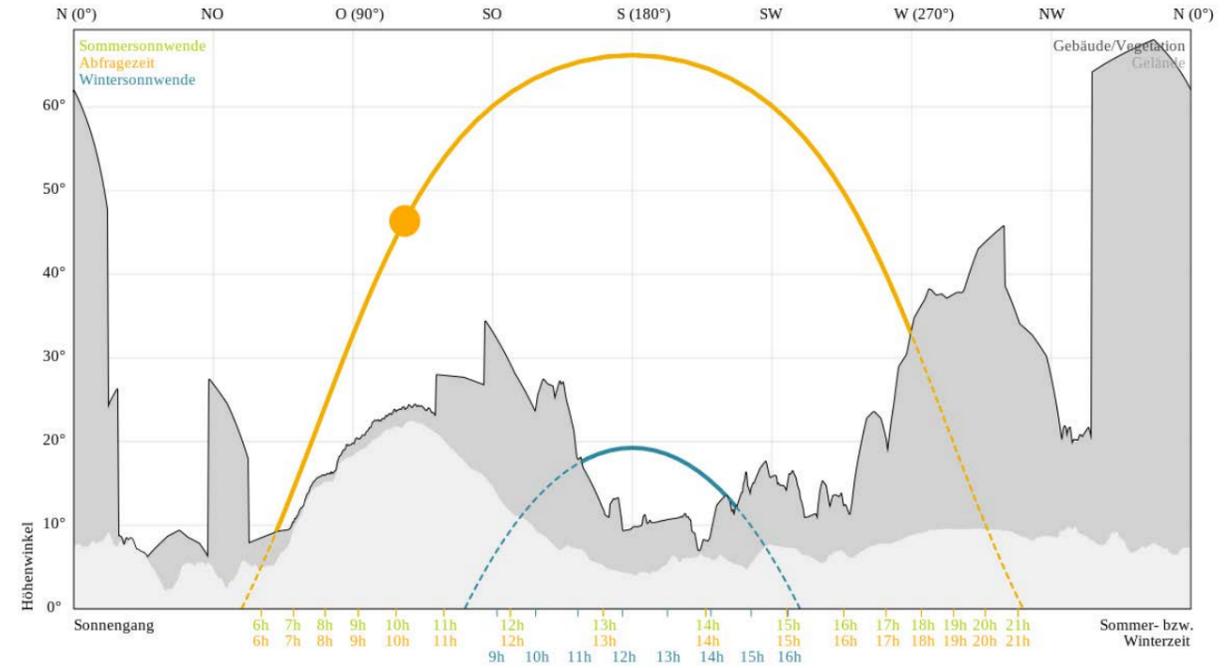
Sonnengang mit Horizontdarstellung

Abfragekoordinaten (EPSG:31254): 65013.04, 244760.53
 Abfragehöhe (m): 1166.7 (+2.0)
 Abfragezeit: 21.3.2022, 10:12 Uhr (Sonnenaufgang 9:15 Uhr, Sonnenuntergang 16:48 Uhr)
 Datengrundlage: Laserscanning Höhenmodell 2021 - geoland.at
 Befliegungsjahr im Abfragepunkt: 2012-2013



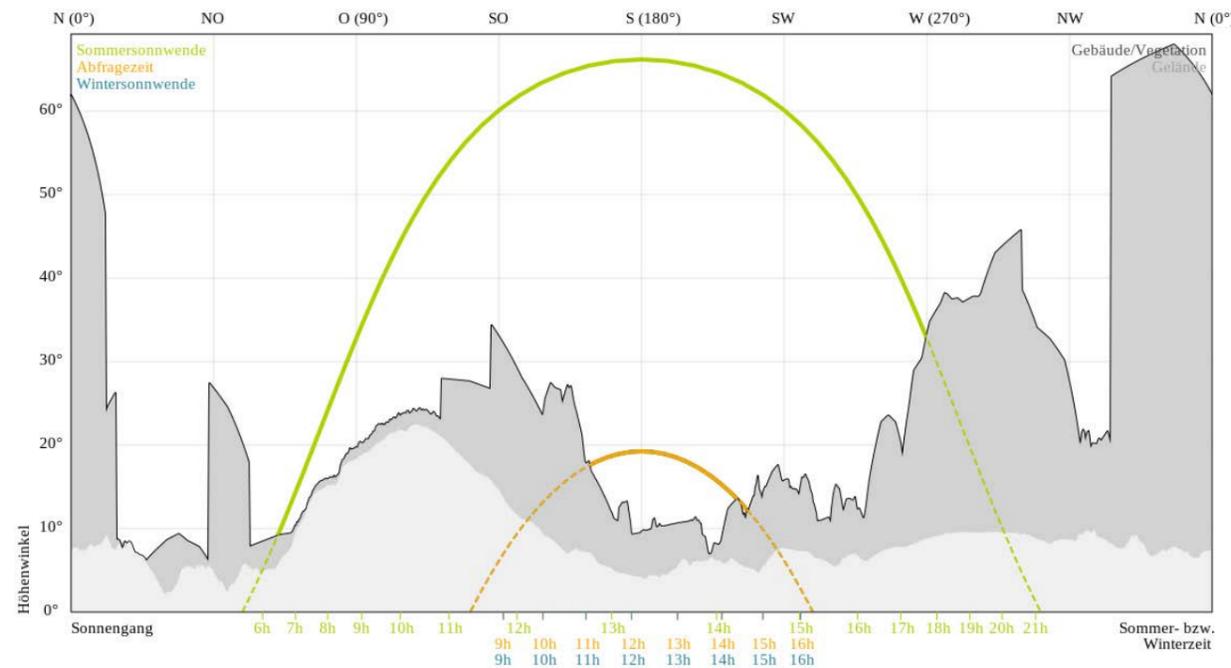
Sonnengang mit Horizontdarstellung

Abfragekoordinaten (EPSG:31254): 65013.04, 244760.53
 Abfragehöhe (m): 1166.7 (+2.0)
 Abfragezeit: 21.6.2022, 10:12 Uhr (Sonnenaufgang 6:26 Uhr, Sonnenuntergang 17:42 Uhr)
 Datengrundlage: Laserscanning Höhenmodell 2021 - geoland.at
 Befliegungsjahr im Abfragepunkt: 2012-2013



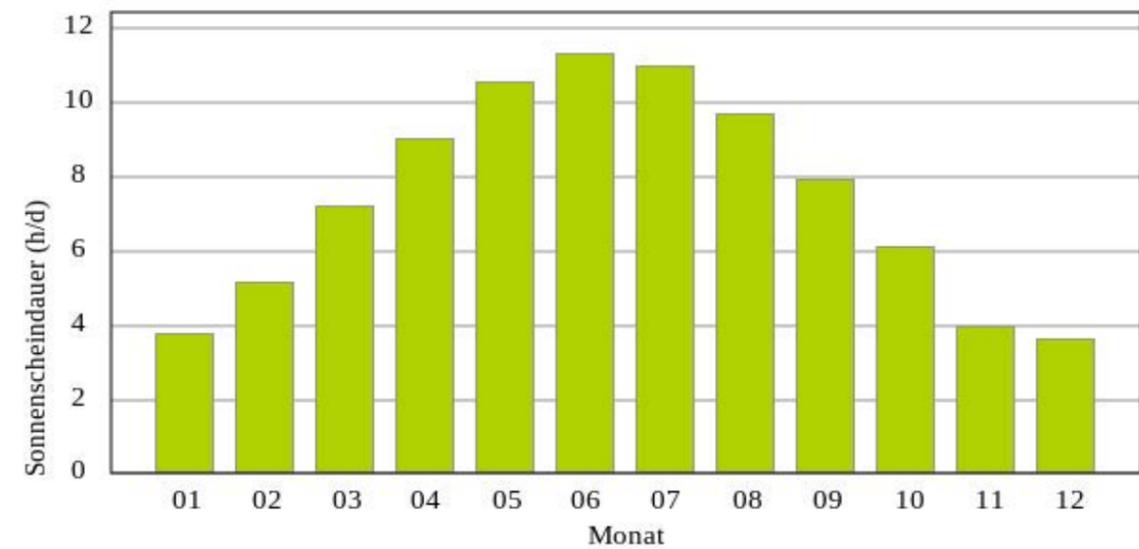
Sonnengang mit Horizontdarstellung

Abfragekoordinaten (EPSG:31254): 65013.04, 244760.53
 Abfragehöhe (m): 1166.7 (+2.0)
 Abfragezeit: 21.12.2022, 10:12 Uhr (Sonnenaufgang 11:05 Uhr, Sonnenuntergang 14:38 Uhr)
 Datengrundlage: Laserscanning Höhenmodell 2021 - geoland.at
 Befliegungsjahr im Abfragepunkt: 2012-2013



Sonnenstunden pro Tag im Monatsmittel

Abfragekoordinaten (EPSG:31254): 65013.04, 244760.53
 Abfragehöhe (m): 1166.7 (+2.0)
 Datengrundlage: Laserscanning Höhenmodell 2021 - geoland.at
 Befliegungsjahr im Abfragepunkt: 2012-2013



Energieausweis für Wohngebäude

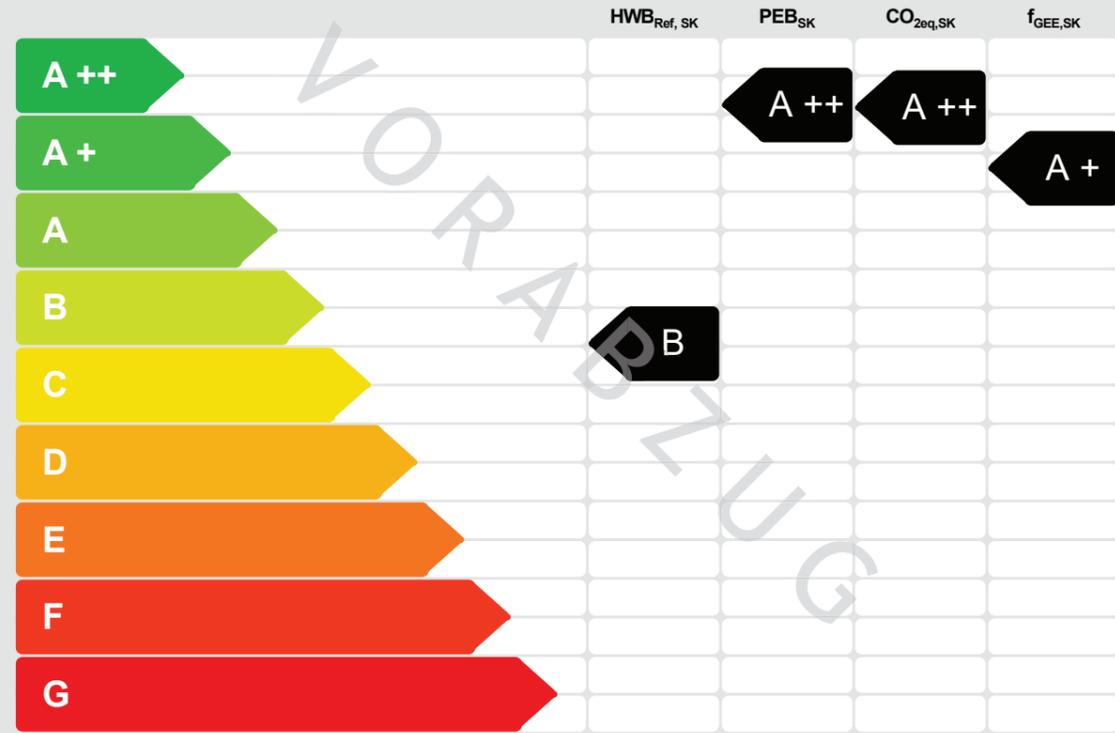
OiB ÖSTERREICHISCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

OiB-Richtlinie 6
Ausgabe: April 2019



BEZEICHNUNG	Haus 1/2	Umsetzungsstand	Planung
Gebäude(-teil)	EG - OG	Baujahr	2021
Nutzungsprofil	Einfamilienhaus 2 Geschosse	Letzte Veränderung	
Straße	Heilbadstraße	Katastralgemeinde	Seefeld
PLZ/Ort	6100 Seefeld in Tirol	KG-Nr.	81131
Grundstücksnr.	245/NEU	Seehöhe	1182 m

SPEZIFISCHER REFERENZ-HEIZWÄRMEBEDARF, PRIMÄRENERGIEBEDARF, KOHLEN-DIOXIDEMISSIONEN und GESAMTENERGIEEFFIZIENZ-FAKTOR jeweils unter STANDORTKLIMA-(SK)-Bedingungen



HWB_{Ref}: Der Referenz-Heizwärmebedarf ist jene Wärmemenge, die in den Räumen bereitgestellt werden muss, um diese auf einer normativ geforderten Raumtemperatur, ohne Berücksichtigung allfälliger Erträge aus Wärmerückgewinnung, zu halten.

WWWB: Der **Warmwasserwärmebedarf** ist in Abhängigkeit der Gebäudekategorie als flächenbezogener Defaultwert festgelegt.

HEB: Beim **Heizenergiebedarf** werden zusätzlich zum Heiz- und Warmwasserwärmebedarf die Verluste der gebäudetechnischen Systeme berücksichtigt, dazu zählen insbesondere die Verluste der Wärmebereitstellung, der Wärmeverteilung, der Wärmespeicherung und der Wärmeabgabe sowie allfälliger Hilfsenergie.

HHSB: Der **Haushaltsstrombedarf** ist als flächenbezogener Defaultwert festgelegt. Er entspricht in etwa dem durchschnittlichen flächenbezogenen Stromverbrauch eines österreichischen Haushalts.

RK: Das **Referenzklima** ist ein virtuelles Klima. Es dient zur Ermittlung von Energiekennzahlen.

EEB: Der **Endenergiebedarf** umfasst zusätzlich zum Heizenergiebedarf den Haushaltsstrom, abzüglich allfälliger Endenergieerträge und zuzüglich eines dafür notwendigen Hilfsenergiebedarfs. Der Endenergiebedarf entspricht jener Energiemenge, die eingekauft werden muss (Lieferenergiebedarf).

f_{GEE}: Der **Gesamtenergieeffizienz-Faktor** ist der Quotient aus einerseits dem Endenergiebedarf abzüglich allfälliger Endenergieerträge und zuzüglich des dafür notwendigen Hilfsenergiebedarfs und andererseits einem Referenz-Endenergiebedarf (Anforderung 2007).

PEB: Der **Primärenergiebedarf** ist der Endenergiebedarf einschließlich der Verluste in allen Vorketten. Der Primärenergiebedarf weist einen erneuerbaren (PEB_{ern}) und einen nicht erneuerbaren (PEB_{n,ern}) Anteil auf.

CO_{2eq}: Gesamte dem Endenergiebedarf zuzurechnenden **äquivalenten Kohlendioxidemissionen** (Treibhausgase), einschließlich jener für Vorketten.

SK: Das **Standortklima** ist das reale Klima am Gebäudestandort. Dieses Klimamodell wurde auf Basis der Primärdaten (1970 bis 1999) der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik für die Jahre 1978 bis 2007 gegenüber der Vorfassung aktualisiert.

Aller Werte gelten unter Annahme eines normierten BenutzerInnenverhaltens. Sie geben den Jahresbedarf pro Quadratmeter beheizter Brutto-Grundfläche an.

Energieausweis für Wohngebäude

OiB ÖSTERREICHISCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

OiB-Richtlinie 6
Ausgabe: April 2019



GEBÄUDEKENNDATEN				EA-ART: K	
Brutto-Grundfläche (BGF)	338,8 m ²	Heiztage	271 d	Art der Lüftung	Fensterlüftung
Bezugs-Grundfläche (BF)	271,0 m ²	Heizgradtage	5 184 K·d	Solarthermie	--- m ²
Brutto-Volumen (V _B)	1 199,3 m ³	Klimaregion	Region NF	Photovoltaik	--- kWp
Gebäude-Hüllfläche (A)	797,1 m ²	Norm-Außentemperatur	-14,8 °C	Stromspeicher	--- kWh
Kompaktheit(A/V)	0,66 1/m	Soll-Innentemperatur	22,0 °C	WW-WB-System (primär)	Kombiniert mit RH
charakteristische Länge (l _c)	1,50 m	mittlerer U-Wert	0,24 W/m ² K	WW-WB-System (sekundär, opt.)	---
Teil-BGF	---	LEK _r -Wert	20,84	RH-WB-System (primär)	Wärmepumpe
Teil-BF	---	Bauweise	schwer	RH-WB-System (sekundär, opt.)	---
Teil-V _B	---				

WÄRME- UND ENERGIEBEDARF (Referenzklima)		Nachweis über Gesamtenergieeffizienz-Faktor	
	Ergebnisse		Anforderungen
Referenz-Heizwärmebedarf	HWB _{Ref,RK} = 36,5 kWh/m ² a	entspricht	HWB _{Ref,RK,zul} = 47,9 kWh/m ² a
Heizwärmebedarf	HWB _{SK} = 36,5 kWh/m ² a		
Endenergiebedarf	EEB _{RK} = 27,4 kWh/m ² a		
Gesamtenergieeffizienz-Faktor	f _{GEE,RK} = 0,71	entspricht	f _{GEE,RK,zul} = 0,75
Erneuerbarer Anteil	Wärmepumpe (Punkt 5.2.3 b)	entspricht	Punkt 5.2.3 a, b oder c

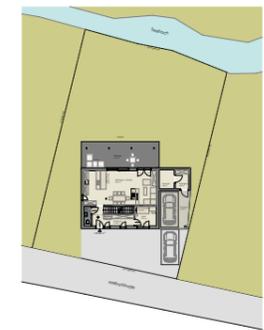
WÄRME- UND ENERGIEBEDARF (Standortklima)			
Referenz-Heizwärmebedarf	Q _{h,Ref,SK} = 16 666 kWh/a	HWB _{Ref,SK} = 49,2 kWh/m ² a	
Heizwärmebedarf	Q _{h,SK} = 16 666 kWh/a	HWB _{SK} = 49,2 kWh/m ² a	
Warmwasserwärmebedarf	Q _{tw} = 2 597 kWh/a	WWWB = 7,7 kWh/m ² a	
Heizenergiebedarf	Q _{h,R,SK} = 6 246 kWh/a	HEB _{SK} = 18,4 kWh/m ² a	
Energieaufwandszahl Warmwasser		e _{AWZ,WW} = 0,81	
Energieaufwandszahl Raumheizung		e _{AWZ,RH} = 0,25	
Energieaufwandszahl Heizen		e _{AWZ,H} = 0,32	
Haushaltsstrombedarf	Q _{HHSB} = 4 706 kWh/a	HHSB = 13,9 kWh/m ² a	
Endenergiebedarf	Q _{EEB,SK} = 10 952 kWh/a	EEB _{SK} = 32,3 kWh/m ² a	
Primärenergiebedarf	Q _{PEB,SK} = 17 852 kWh/a	PEB _{SK} = 52,7 kWh/m ² a	
Primärenergiebedarf nicht erneuerbar	Q _{PEBn,ern,SK} = 11 171 kWh/a	PEB _{n,ern,SK} = 33,0 kWh/m ² a	
Primärenergiebedarf erneuerbar	Q _{PEBem,SK} = 6 681 kWh/a	PEB _{em,SK} = 19,7 kWh/m ² a	
äquivalente Kohlendioxidemissionen	Q _{CO2eq,SK} = 2 486 kg/a	CO _{2eq,SK} = 7,3 kg/m ² a	
Gesamtenergieeffizienz-Faktor		f _{GEE,SK} = 0,66	
Photovoltaik-Export	Q _{PVE,SK} = --- kWh/a	PVE _{Export,SK} = --- kWh/m ² a	

ERSTELLT			
GWR-Zahl	noch nicht vergeben	ErstellerIn	DI Leitner Sylvia
Ausstellungsdatum	31.03.2023	Unterschrift	DI Leitner Sylvia
Gültigkeitsdatum	30.03.2033		Huëbe 18a 6173 Obererfuss Tele: 0550/3150121 energie.weber@gmail.com
Geschäftszahl	noch nicht vergeben		

Die Energiekennzahlen dieses Energieausweises dienen ausschließlich der Information. Aufgrund der idealisierten Eingangsparameter können bei tatsächlicher Nutzung erhebliche Abweichungen auftreten. Insbesondere Nutzungseinheiten unterschiedlicher Lage können aus Gründen der Geometrie und der Lage hinsichtlich ihrer Energiekennzahlen von den hier angegebenen abweichen.

Gebäudeprofil Duo 3D Software, ETU GmbH, Version 6.4.0 vom 07.05.2021, www.etu.at

EINRICHTUNGSVORSCHLAG IST NICHT VERTRAGSBESTANDTEIL UND DIENST NUR ZUR VERANSCHAULICHUNG - UNVERBINDLICHE PLANDARSTELLUNG. ÄNDERUNGEN VORBEHALTEN !!



EINFAMILIENHAUS – SEEFELD, HEILBADSTRASSE

DATEN

Wohnfläche (EG/OG)
Balkon/Terrasse/Carport
Grundstücksgröße

148,88m²

26,59 m² / 41,03m² / 23,08m²

650 m²

PLANNHALT

Lageplan

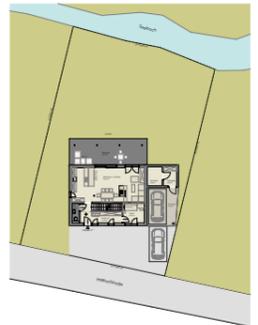
DATUM

05.04.2023

MASSSTAB

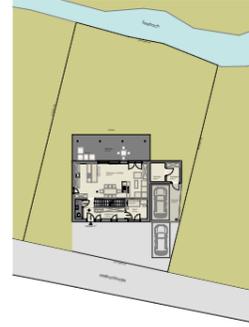
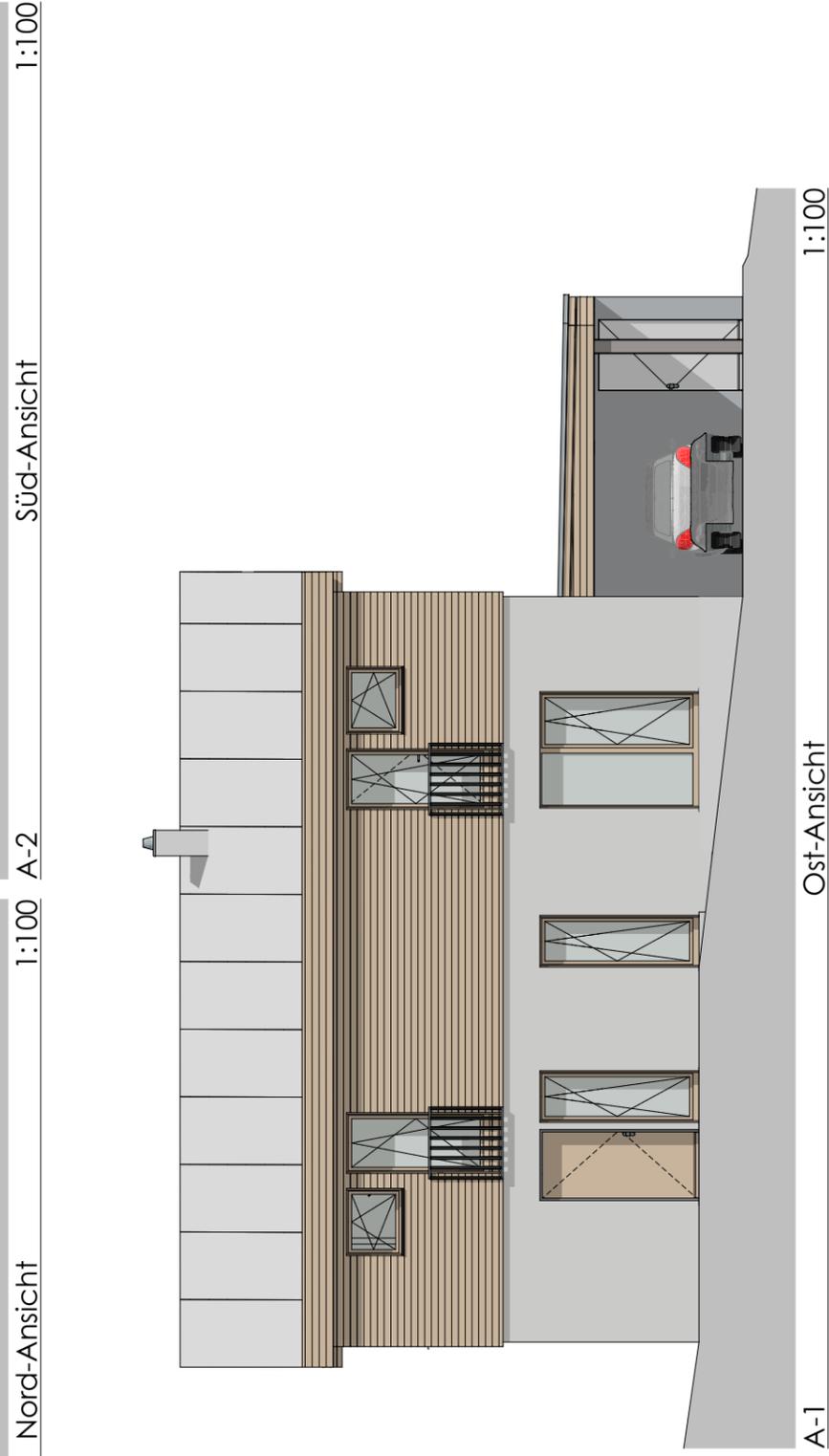
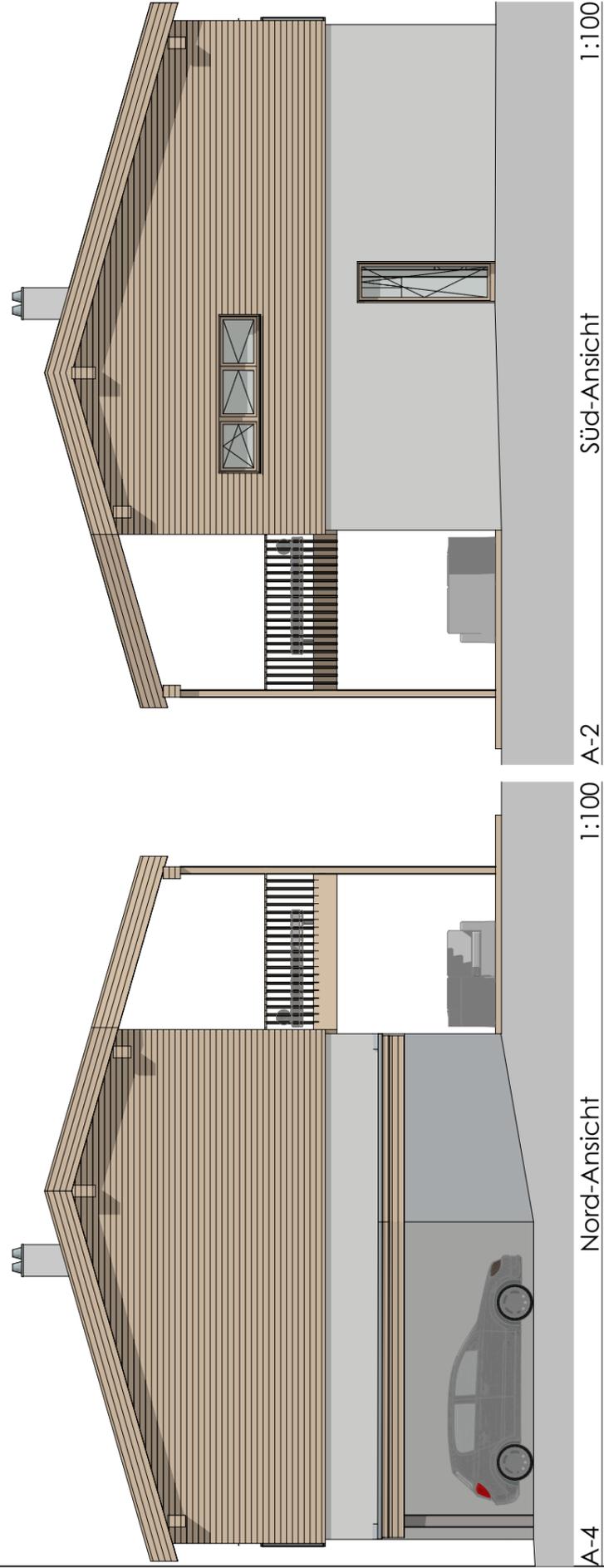
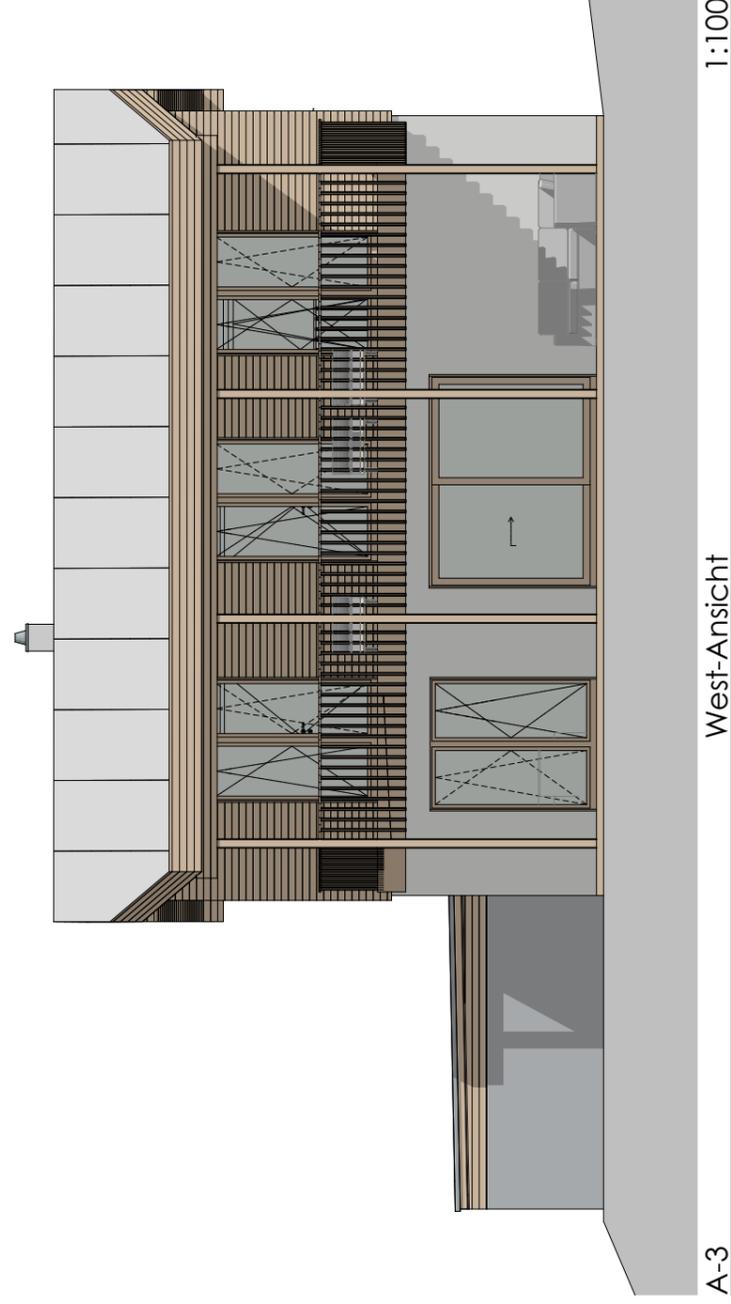
1:200

EINRICHTUNGSVORSCHLAG IST NICHT VERTRAGSBESTANDTEIL UND DIENT NUR ZUR VERANSCHAULICHUNG - UNVERBINDLICHE PLANDARSTELLUNG - ÄNDERUNGEN VORBEHALTEN !!



EINFAMILIENHAUS – SEEFELD, HEILBADSTRASSE

DATEN	Wohnfläche (EG/OG)	148,88m ²	FLÄHNHALT	Erdgeschoss	DATUM	05.04.2023
	Balkon/Terrasse/Carport	26,59 m ² / 41,03m ² / 23,08m ²				MASSSTAB
Grundstücksgröße		650 m ²				



EINFAMILIENHAUS – SEEFELD, HEILBADSTRASSE

DATEN

Wohnfläche (EG/OG)
Balkon/Terrasse/Carport
Grundstücksgröße

148,88m²
26,59 m² / 41,03m² / 23,08m²
650 m²

PLANNHALT

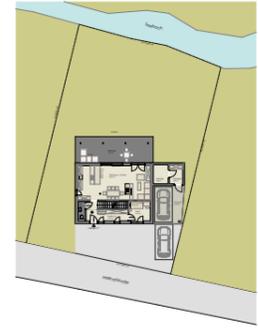
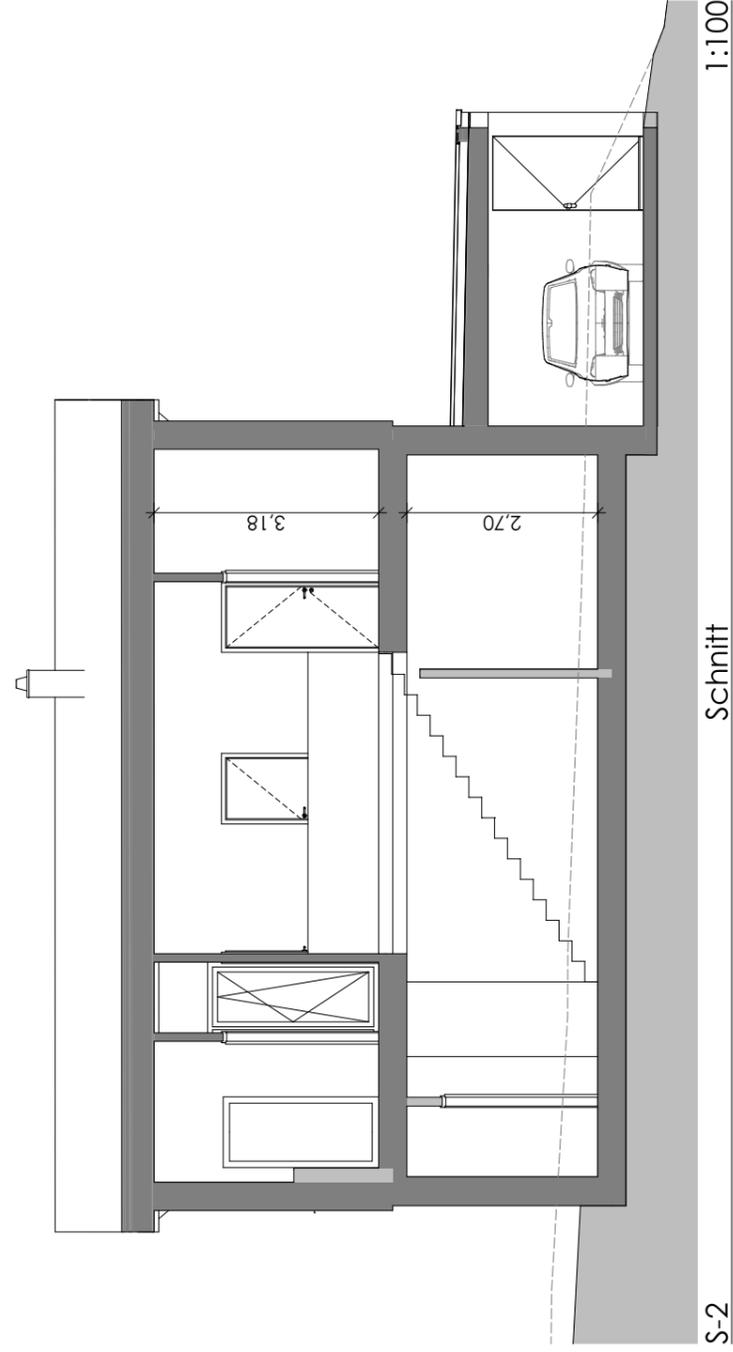
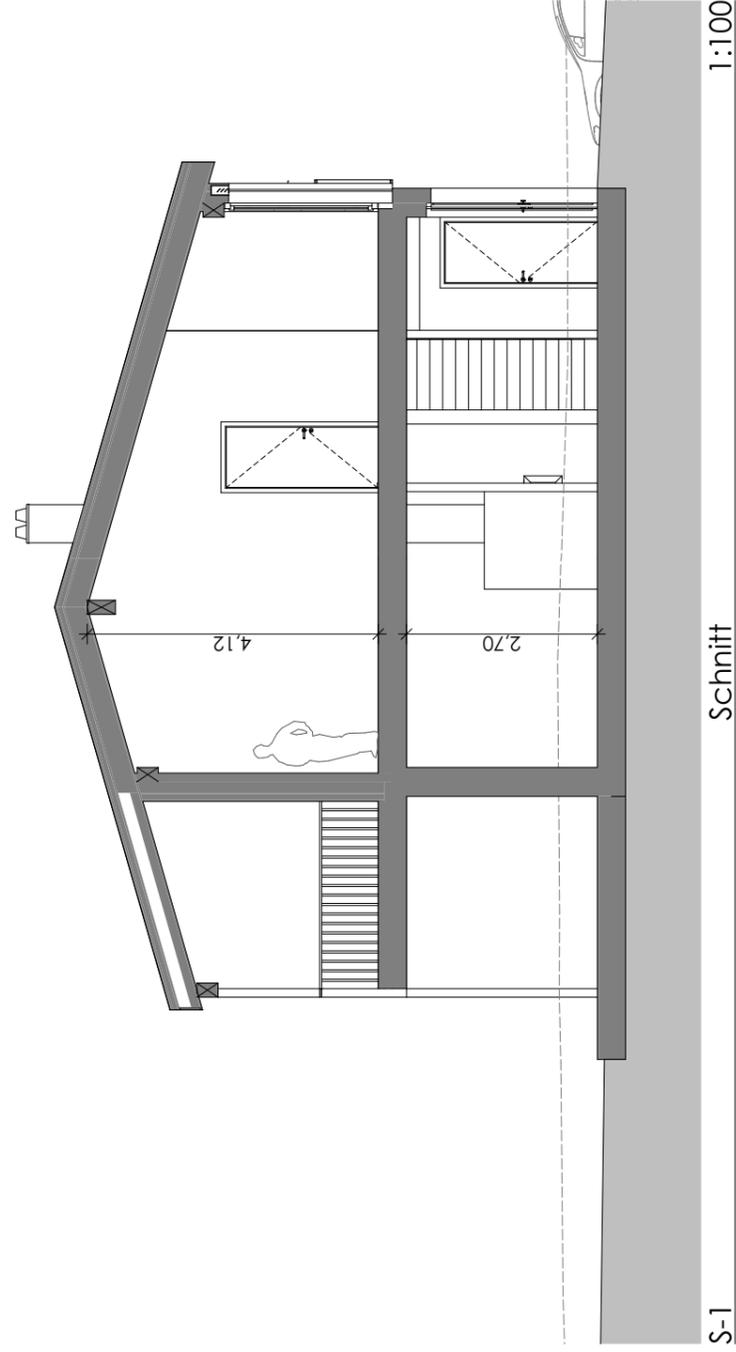
Ansichten

DATUM

05.04.2023

MASSSTAB

1:100



EINFAMILIENHAUS – SEEFELD, HEILBADSTRASSE

DATEN

Wohnfläche (EG/OG)
Balkon/Terrasse/Carport
Grundstücksgröße

148,88m²
26,59 m² / 41,03m² / 23,08m²
650 m²

PLANNHALT

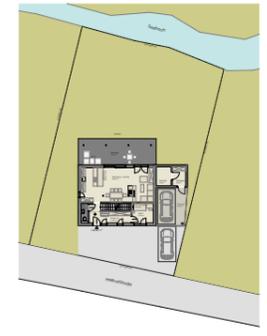
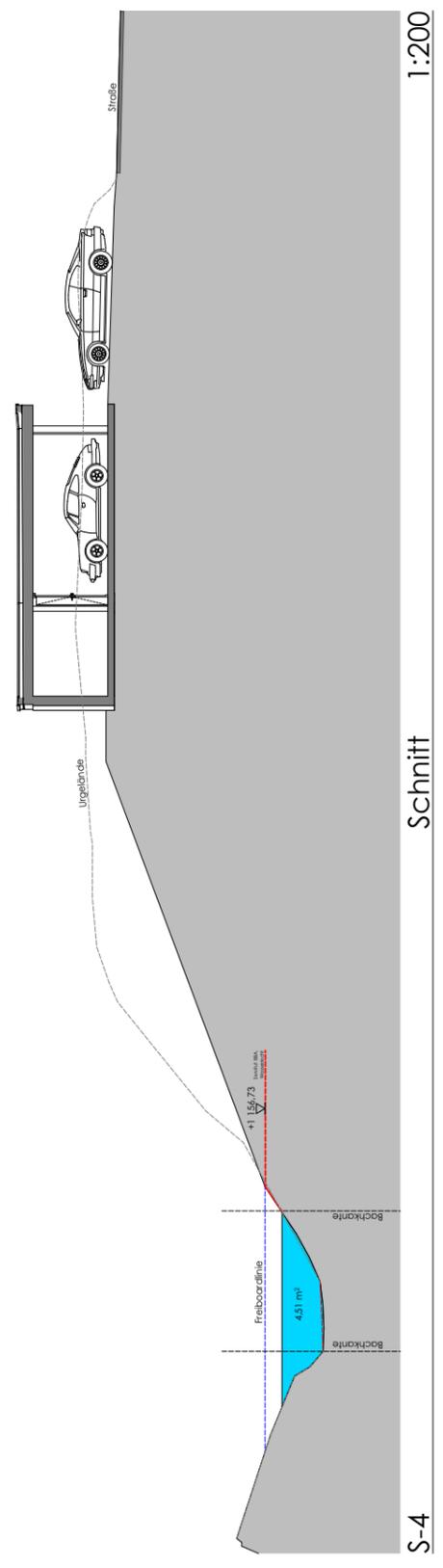
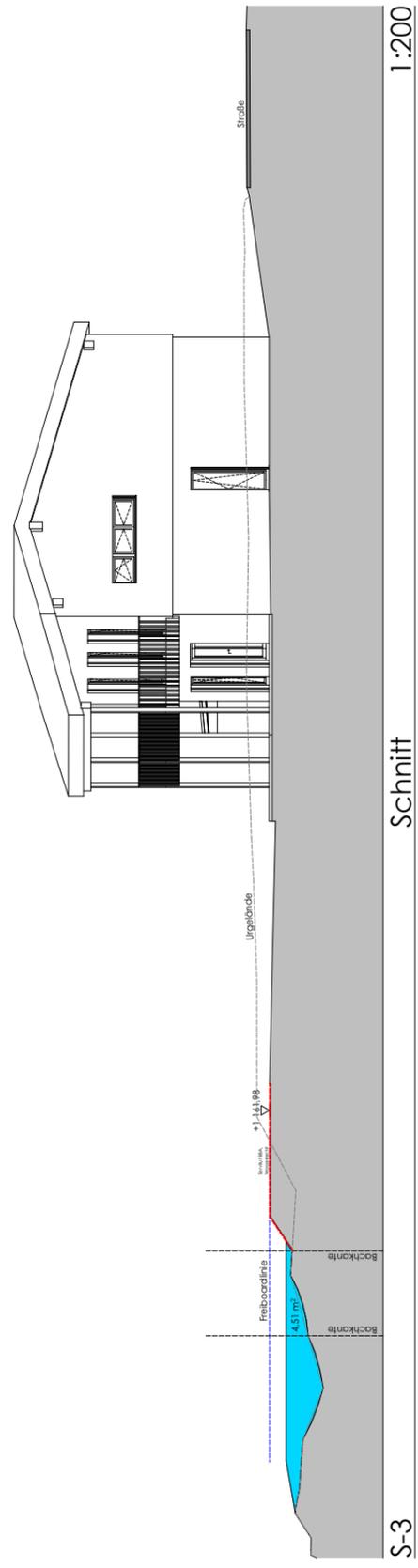
Schnitte 1 + 2

DATUM

05.04.2023

MASSSTAB

1:100



EINFAMILIENHAUS – SEEFELD, HEILBADSTRASSE

DATEN	Wohnfläche (EG/OG)	148,88m ²	FLÄNNHALT	Schnitte 3 + 4	DATUM	05.04.2023
	Balkon/Terrasse/Carport	26,59 m ² / 41,03m ² / 23,08m ²				MASSSTAB
Grundstücksgröße		650 m ²				

BAU- und AUSSTATTUNGSBESCHREIBUNG

Einfamilienhaus im Landhausstil in Seefeld

BAUVORHABEN: **Neubau - Einfamilienhaus**

STANDORT: **SEEFELD, Heilbadstrasse**

IDU Bauträger GmbH

Firmenbuchnummer: **485679i**

BAU- UND AUSSTATTUNGSBESCHREIBUNG

I. Allgemeine Beschreibung

In einer sonnigen und ruhigen Lage von Seefeld errichtet die *IDU Bauträger GmbH* auf dem neu zu bildenden Grundstück Gst. Nr. 245/neu ein Einfamilienhaus auf 2 Vollgeschossen (Erdgeschoss und Obergeschoss). Weiters ein großzügiger überdachter Stellplatz und ein vorgelagerter Abstellplatz, ein Technikraum und ein Abstellraum. Die Angaben der Bau- und Ausstattungsbeschreibung beziehen sich auf die erfolgte Entwurfsplanung des *Architekten DI Johannes Gomille, Innsbruck*.

Es wurde von dem *Architekten DI Johannes Gomille, Innsbruck* ein Planungskonzept entwickelt, das auf Grund der optimalen Ausrichtung eine perfekte Besonnung gewährleistet. Als Freifläche ist eine großzügige Terrasse im EG und ein Balkon im OG inkludiert. Im Erdgeschoss ist ein Eigengarten vorgelagert. Sämtliche nähere Details wie Größe des jeweiligen Hauses, Ausrichtung etc. sind aus den vorliegenden Planunterlagen ersichtlich.

01 Grundstückgröße 650 m²

02 Einfamilienhaus Wohnnutzfläche mit ca. 150 m²

II. Ver- und Entsorgung der gesamten Liegenschaft

- Strom: TIWAG
- Wasser: Marktgemeinde Seefeld
- Kanal: Marktgemeinde Seefeld
- Müll: Marktgemeinde Seefeld
- Heizung: Luft-Wärmepumpe mit Photovoltaik
- Telefon/Internet: Leerverrohrung für Kabelfernsehen und Telekom, die Grabungsarbeiten auf eigenem Grund werden vom Bauträger durchgeführt. Die Anschlussarbeiten an das öffentliche Netz sind nicht Vertragsbestandteil und nicht im Werkpreis enthalten.

III. Baubeschreibung

III.I. Fundamentierung

Streifenfundament bzw. Betonpflaster lt. Statik, *Betongüte C25/30/XC2*; integrierte Einzelfundamente unter Säulen, Dimensionierung nach statischer Berechnung.

III.II. Geschosdecke

D = ca. 20 cm Erdgeschoss und Obergeschoss *C25/30/XC1* als Stahlbeton massiv oder Elementdecken mit Aufbeton.

III.III. Fußbodenkonstruktion

a) Fußbodenkonstruktion Betonboden EG

Splittschüttung gebunden, Polyphon 1 cm, Randdämmstreifen, EPS Wärmedämmplatten, schwimmender Estrich. Ausführung erfolgt gemäß den Angaben des Energieausweises.

b) Trittschalldämmung über EG =Betonboden OG

Schüttung gebunden, Awakust 34/30, Randdämmstreifen, Estrich schwimmend 60 mm verlegt.

III.IV. Außenmauerwerk

a) Erdgeschoss

Außenmauerwerk gemäß statischen Vorgaben und Berechnung - 18 - 20 cm Betonwand *C25/30/XC1* oder mit rotem Ziegel gemauert; Vollwärmeschutz außen - Fassadendämmplatten und Edelputz- Körnung 2-3 mm. Ausführung erfolgt gemäß den Angaben des Energieausweises.

b) Obergeschoss

Holz-Riegelkonstruktion mit Mineralwolldämmung 20 cm mit hinterlüfteter Holzfassade.

III.V. Zwischenwände

a) **Zwischenwände - EG:** D = 10 cm bis 12,5 cm, Trockenbau-Ständerwände z.B. *Rigips, Knauf*, etc.; doppelt beplankt; gespachtelt und gemalen.

b) **Zwischenwände - OG:** Holz-Riegelwand; Stärke nach statischen Erfordernissen; teilweise Sicht oder Rigips beplankt, gespachtelt und gemalen.

c) **Tragende Innenwände:** Gemäß statischer Vorgaben und Berechnung; D = 18 bis 20 cm Betonwand; Zement - Kalkputz geschnitten in den Nassräumen, in den übrigen Räumen Kalk- Gipsputz 10 mm verrieben oder Holz- Riegelkonstruktion.

III.VI. Treppenanlage

Treppe innenliegend vom EG ins OG in Ortbeton, Trittoberfläche Holzauflage, Spiegel gespachtelt und gemalen oder offene Holzterrasse

III.VII. Dachstuhl/Dacheindeckung

Hauptdachkonstruktion *Fichte*, Sichtdach innen, mit notwendiger Feuchtigkeitsabdichtung und Hinterlüftungsebene
Wärmedämmung - Zellulosedämmung, Ausführung erfolgt gemäß den Angaben des Energieausweises.

III.VIII. Spenglerarbeiten

Alu - natur oder gefärbt für Dachrinnen mit Regenrohren, Fensterbleche und Attikaverblechungen, Kamineinfassungen, usw.

III.IX. Schlosserarbeiten

Bei der Treppe vom EG-OG wird eine Holz-Stahlkonstruktion als Geländer ausgeführt.

III.XII. Fenster- und Außentüren

Holz-Alukonstruktion ohne Blindstock. Dreh-, Drehkipp-, Schiebe- oder Fixteile laut Ausführungsplan. Ausführung erfolgt gemäß Angaben des Energieausweises (dreifach - Isolierverglasung), ab einer Breite von 120 cm (Rohbaumaß) werden die Fensterelemente zweiflügelig bzw zwei- oder mehrteilig ausgeführt. Schalldämmmaß entsprechend den geltenden Vorschriften. Fensterbank innen Holz. Außenfensterbank Alu Natur oder gefärbt.

III.XIII. Heizungsanlage

Fernwärmeanschluss an die *Biomassenheizungsanlage „Seefeld“* oder zentraler Luftwärmepumpe mit Photovoltaik.

Ausführung der Beheizung der Wohneinheiten mittels Fußbodenheizung; zentraler Fußbodenheizungsverteilerkasten im EG und OG je Haus. In den Zimmern und in den Bädern sind Raumthermostate für die Regelung angebracht.

III.XIV. Warmwasser

Pufferspeicher mit Frischwassermodul im Technikraum. Die Größe des Pufferspeichers wird nach den Vorgaben des Sanitärplaners ausgeführt.

III.XV. Nasseinheiten

WC und/oder Bäder werden entweder mittels Fenster direkt ins Freie entlüftet bzw. innenliegende Bäder und/oder WC`s werden mechanisch entlüftet (Lüftungsventilator).

IV. Ausstattungsbeschreibung

Es wird eine gehobene Ausstattung ausgeführt. Der Bauherr / die Bauherrin hat die Möglichkeit, ihre Ausführung individuell anzupassen.

IV.I. Sanitäreinrichtung

a) Hauptbad - OG:

1 x Doppel-Waschtisanlage, V & B, Subway 2.0, weiß, 120/47 cm mit Einhebelmischer verchromt

eine Duschtasse in Acryl (z.B. Hoesch Muna SoliquePro), weiß 120 x 80 cm x 3 cm, mit Wannenträger; Unterputzarmatur, Hans Grohe Raindance E240, Raindance Kopfbrause Air mit zusätzlicher Brausegarnitur und Schubstange; Einhebelmischer verchromt.

eine Einbaubadewanne in Acryl, weiß 75/175 cm mit Wannenträger, Unterputzarmatur mit Wanneneinlauf, Wannenfüll- und Brausebatterie (Schubstange), Einhebelmischer verchromt.

eine Klosettanlage spülrandlos, wandhängend, weiß mit versenktem Spülkasten. Deckel als Softclose ausgeführt.

b) Bad - Kind - OG:

1 x Waschtisanlage, V & B, Subway 2.0, weiß, 80/47 cm mit Einhebelmischer verchromt

eine Duschtasse in Acryl (z.B. Hoesch Muna SoliquePro), weiß 120 x 80 cm x 3 cm, mit Wannenträger; Unterputzarmatur, Hans Grohe Raindance Brausegarnitur und Schubstange; Einhebelmischer verchromt.

eine Klosettanlage spülrandlos, wandhängend, weiß mit versenktem Spülkasten. Deckel als Softclose ausgeführt.

c) WC - EG:

eine Klosettanlage spülrandlos, wandhängend, zB V & B O.Novo weiß mit versenktem Spülkasten. Deckel als Softclose ausgeführt. Betätigungsplatte zB Geberit Simga01.

Handwaschbecken zB V & B O.Novo (klein) mit Armatur z.B. Einhebelmische Hans Grohe Metris.

Innenliegende WC`s werden mechanisch gemäß Pkt. III.XV. ins Freie entlüftet (Lüftungsventilator).

d) Küche:

Anschlüsse für Spülbecken und Geschirrspüler.

e) Wasseranschluss im Freien:

Im EG wird ein Kaltwasseranschluss im Bereich der Terrasse/Wandanschluss (Positionierung nach Wunsch des(r) BauherrIn) ausgeführt.

f) Warmwasser:

Die Warmwasseraufbereitung im Bad und Küche erfolgt über die zentrale Warmwasseraufbereitung im Technikraum.

g) Waschmaschine:

1 x Waschmaschinenanschluss. Positionierung lt. Wunsch BauherrIn und technischer Möglichkeit

IV.II. Elektroeinrichtung

Schwachstrominstallationen:

Die Elektroausstattung umfasst eine Anzahl von Decken- und Wandauslässen, Steckdosen und Schaltern. Klingelanlage, Telefonauslassdose, Rohinstallation für Radio/TV, Haussicherungskasten befindet sich im Technikraum. Sämtliche Leitungen werden in Unterputz ausgeführt.

a) Vorraum/Garderobe/Gang - EG:

2 Deckenauslässe, 1 Wechselschalter*, 2 Steckdosen

b) WC:

1 Deckenauslass, 1 Ausschalter, 1 Steckdose unter Klosettanlage

c) Treppe EG-OG:

2 Wandauslässe, 1 Bewegungsmelder unten (Eintritt) und ein Bewegungsmelder oben (Austritt)

d) Kochen:

1 Deckenauslass, 1 Wandauslass, 2 Ausschalter, 7 Steckdosen insgesamt für Arbeitsplattenbereich, Geschirrspüler, Kühlelement, Dunstabzug, etc. und 1 Starkstromanschluss für E-Herd.

e) Wohnen-Essen:

2 Deckenauslässe, 1 Wandauslass, 3 Ausschalter, 6 Steckdosen, 1 Antennensteckdose, 1 Internetanschluss

f) Gastzimmer/Büro:

je 1 Deckenauslass, 1 Ausschalter, 2 Steckdosen, 1 Internetanschluss

g) Hauptbad:

1 Deckenauslass, 1 Wandauslass, 2 Ausschalter, 3 Steckdosen

h) Bad - Kind:

1 Deckenauslass, 1 Wandauslass, 2 Ausschalter, 2 Steckdosen

i) Schlafzimmer - Eltern:

je 1 Deckenauslass, 1 Wechselschalter*, 3 Steckdosen, 1 Internetanschluss

j) Schlafzimmer - Kind 1 + 2:

je 1 Deckenauslass, 1 Ausschalter, 2 Steckdosen, 1 Internetanschluss

k) Gang - OG:

1 Deckenauslass, 1 Wechselschalter*, 1 Steckdose

l) Balkon - OG / Terrasse EG:

je 1 Wandauslass; 1 Ausschalter, 1 Steckdose (Feuchtraumausführung)

m) Zugangsbereich - EG

Wand- und Deckenauslässe mit Bewegungsmelder oder Ausschalter und Beleuchtungskörper

n) Technikraum/Abstellraum:

je 1 Wand- oder Deckenauslass mit Ausschalter und Beleuchtungskörper nach Bedarf und eine allgemeine Steckdose V220 (Aufputz).

Sicherungskasten mit Stromzählern lt. Vorschriften des Energieversorgungsunternehmens.

* Wechselschalter besteht aus zwei Schaltern, die mit dem gleichen Schaltkreis verbunden sind.

IV.III. Türen

a) Hauseingangstüre:

Pfostenstock, Türblatt Oberfläche innen und außen - Furnier *Eiche geölt* und *gebürstet* bzw. Vorgabe des(r) BauherrIn - mit Doppelfalz und Anschlag unten, mit Motorschloss; Griffe in *Edelstahl*.

b) Innentüre:

Türblatt flächenbündig; Holzfutterstock *Eiche quer furniert*, Oberfläche *geölt* und *gebürstet*, Ausführung als Streiftüre. Drücker in *Edelstahl*

IV.IV. Bodenbeläge

a) Vorraum/Garderobe:

Bodenfliesen, 30 x 60 cm oder 60 x 60 cm in verschiedenen Farben und Mustern; Sockelleisten

b) WC - EG:

Bodenfliesen, 30 x 60 cm oder 60 x 60 cm in verschiedenen Farben und Mustern; Sockelleisten

Wandfliesen hinter WC-Schale auf ca. 1,50 verfliesen ansonsten mit Sockelleiste. Restliche Wände werden gespachtelt und gemalen, Fugenfarbe passend zu den Fliesen.

c) Gast:

Bodenfliesen, 30 x 60 cm oder 60 x 60 cm in verschiedenen Farben und Mustern; Sockelleisten oder Landhausdielen *Eiche natur geölt und gebürstet*; vollflächig verklebt und fußbodenheizungstauglich inkl. Randleisten verlegt.

d) Küche:

Bodenfliesen, 30 x 60 cm oder 60 x 60 cm in verschiedenen Farben und Mustern; Sockelleisten oder Landhausdielen *Eiche natur geölt und gebürstet*; vollflächig verklebt und fußbodenheizungstauglich inkl. Randleisten verlegt.

e) Wohnen/Essen:

Landhausdielen *Eiche natur geölt und gebürstet*; vollflächig verklebt und fußbodenheizungstauglich inkl. Randleisten verlegt.

f) Treppe:

Auftrittsstufe und Stirnseite verfliesen, 30 x 60 cm in verschiedenen Farben und Mustern; Sockelleisten;

g) Gang:

Bodenfliesen, 30 x 60 cm oder 60 x 60 cm in verschiedenen Farben und Mustern; Sockelleisten

h) Bäder:

Bodenfliesen, 30 x 60 cm oder 60 x 60 cm in verschiedenen Farben und Mustern

Wandfliesen 30 x 60 cm oder 60 x 60 cm in verschiedenen Farben und Mustern. *Güteklasse I*, im Bad raumhoch max. 250cm.

i) Schlafzimmer:

Landhausdielen *Eiche natur geölt und gebürstet*; vollflächig verklebt und fußbodenheizungstauglich inkl. Randleisten verlegt.

j) Terrasse EG:

hochwertige *Betonplatten* ca. 50 x 50 cm in Splittbett verlegt.

k) Balkone OG:

Holz Lärchenbretter oder hochwertige *Betonplatten* ca. 50 x 50 cm in Splittbett verlegt.

IV.V. Malerarbeiten

✓ Sämtliche Beton- und Ziegelinnenwände werden verputzt und mit einer Mineralfarbe weiß, 2-fach gemalen, ausgeführt.

✓ Die Betondecke im EG wird gespachtelt und weiß gemalen. Sämtliche Trockenbauinnenwände werden gespachtelt und weiß 2-fach gemalen ausgeführt. Betonwände und Betondecken in nicht bewohnten Räumen bleiben ungemalt (z.B. Technikraum, Abstellraum, Carport, etc.).

INFO! Die verputzten Wände weisen eine abweichende Oberflächenstruktur als die gespachtelten Wände auf.

IV. VI. Außenbereiche

Das Carport, der Abstellplatz im Freien und die Zufahrt zu den Stellplätzen werden asphaltiert.

Die übrigen Freiflächen werden mit dem vorhandenen Mutterboden wieder aufgefüllt und anplaniert. Das Einsäen des Rasens ist nicht inkludiert und ist von jedem Eigentümer selbst durchzuführen. Wie die Erfahrung gezeigt hat, ist vor allem vor dem bzw. beim Übersiedeln keine Zeit für eine ordnungsgemäße Rasenpflege, so dass es ständig zu Erdverkrustungen, Unkrautwachstum, Löchern etc. führt. Sinnvoll ist daher, dass nach erfolgter Übersiedelung jeder Eigentümer selbst seinen Garten einsät und bearbeitet. Holen Sie sich dazu Tipps von Ihrem Gärtner und lassen Sie sich dazu beraten. Um einen schönen Rasen zu erhalten, ist richtige Pflege und viel Geduld notwendig.

Die thermische Ausführung des Bauvorhabens erfolgt nach den Gesamtkennzahlen (Seite 2) des vorliegenden Energieausweises vom 31.03.2023 (Vorabzug).

Sonderwünsche und Sonstiges

Die Beauftragung der Einreichplanung und Ausführungsplanung bei dem Architekten erfolgt vom/von der BauherrIn direkt. Der Vorteil liegt darin, dass jedem(r) BauherrIn ermöglicht wird, sein Eigenheim individuell zu planen und sämtliche Raumein- und -aufteilungen nach seinen Wünschen fixieren zu können.

Alle eventuell von dem/der BauherrIn gewünschten Leistungen, welche über die Entwurfsplanung von *Arch. DI Johannes Gomille* und der vorliegenden Bau- und Ausstattungsbeschreibung hinausgehen, gelten als Sonderwünsche. Diese sind nicht Gegenstand dieses Werkvertrages und sind gesondert zu vereinbaren.

Die *Gewährleistungsfrist* beträgt *3 Jahre* ab dem Tage der Übergabe des Einfamilienhauses.

Die planliche Darstellung der Einrichtung in den Grundrissen ist nur ein Einrichtungsvorschlag und gilt nicht als Bestandteil des Werkvertrages und dieser Bau- und Ausstattungsbeschreibung. Änderungen die von der Behörde vorgeschrieben werden, bleiben vorbehalten.

Bestandteil dieser Bau- und Ausstattungsbeschreibung sind der Baubescheid, die darin erwähnte Tiroler Bauordnung, (TBO), die Technischen Bauvorschriften (TBV) samt Nebengesetzen, den dazugehörigen Verordnungen und den genehmigten Plänen.

PLANUNGSSTART *Auftragserteilung durch BauherrIn an Architekten*

BAUBEGINN: *nach Vorliegen des rechtskräftigen Baubescheides*

BAUFERTIGSTELLUNG: *ab rechtskräftigen Baubescheid 14 Monate*

ANMERKUNG FÜR DEN ANWENDER:

Vertragsbestimmungen sind grundsätzlich im Werkvertrag geregelt. Zur Konkretisierung werden diese zum Teil in der Bau- und Ausstattungsbeschreibung angeführt.

Allgemeine Hinweise:

a) Endreinigung:

Vor Übergabe des Bauvorhabens wird ein Reinigungsunternehmen mit der Grobreinigung beauftragt (Kosten im Fixpreis enthalten). Eine Feinreinigung des Einfamilienhauses erfolgt nicht.

b) Austrocknung des Bauvorhabens:

Die *Austrocknungszeit* des Bauvorhabens beträgt ca. 3 Jahre.

Zur Vermeidung von Baufeuchtigkeitsschäden und Folgeschäden (auch an Einrichtungsgegenständen) sind während der Austrocknungszeit folgende Maßnahmen zu beachten:

- (1) Möbel sollen mindestens 10 cm von der Wand entfernt sein. Bei Einbauküchen und dergleichen ist für ausreichende Hinterlüftung zu sorgen.
- (2) Während der Heizperiode ist in regelmäßigen Abständen mindestens 3-mal am Tage mit Durchzug jeweils ca. 5 Minuten zu lüften.
- (3) Außerhalb der Heizperiode sind Fenster längere Zeit zu öffnen.
- (4) Mauerecken nicht mit Vorhängen und dergleichen überdecken.
- (5) Bad und Küche wegen des hohen Feuchtigkeitsanfalles öfter durchlüften.
- (6) Während der Austrocknungszeit Wände nicht tapezieren und nur geeignete Farben zum Malen der Wände verwenden.
- (7) Trocknen Sie keine Wäsche in den Wohnräumen.
- (8) Verzichten Sie während der Austrocknungszeit auf übermäßigen Blumenschmuck (z. B. Hydrokultur-bepflanzungen) und/oder Zierspringbrunnen.
- (9) Verwenden Sie während der Austrocknungszeit keine Luftbefeuchtungsgeräte.

(10) Tritt oberflächlich wachsender Schwarzsimmelbefall trotzdem auf, die davon betroffenen Stellen abspachteln und mit fungizidem Wirkstoff versehen.

(11) Die relative Luftfeuchtigkeit in den Räumen soll bei **21 Grad Celsius** Raumtemperatur **max. 52 - 57 % Prozent** betragen (verwenden Sie hierzu Thermometer und Hygrometer).

(12) Silikon- und Acrylfugen sind Wartungsfugen, die nicht der Gewährleistung unterliegen. Silikon ist ein organisches Produkt. Die fungizide Wirkung des Silikons/Acryl ist begrenzt und geht mit der Zeit verloren. Silikon/Acryl verändert sich in Form und Farbe. Darum ist es wichtig, dass der Eigentümer die Silikon- und Acrylfugen immer wieder prüft und bei Bedarf selbst oder durch einen befugten Professionisten erneuern lässt.

Nicht im Werkpreis enthalten sind:

- ✓ Die anfallenden Anschluss- und Finanzierungskosten. Das sind insbesondere die Erschließungs-, Wasser-, und Kanalkosten. Stromanschluss, etwaige Barauslagen, die Finanzierungskosten wie Pfandrechtseintragungsgebühr, etc. Näheres entnehmen Sie dem beiliegenden Merkblatt für Nebenkosten.
- ✓ Einrichtungsvorschlag in den Grundrissplänen (dient lediglich zur besseren Veranschaulichung)
- ✓ Die technisch und baubehördlich nicht erforderlichen Einfriedungen und Einzäunungen.

April 23

Merkblatt über voraussichtlich erwachsende Nebenkosten von Rechtsgeschäften und weitere Informationen

I. KAUFVERTRÄGE

- Grunderwerbsteuer vom Wert der Gegenleistung**
ermäßigter Steuersatz bei Grunderwerb von nahen Angehörigen
Grunderwerbssteuerbefreiung in Sonderfällen möglich (§ 3 Grunderwerbssteuergesetz 1987) **3,5 %**
2,0 %
- Grundbucheintragungsgebühr** (Eigentumsrecht) **1,1 %**
- Barauslagen für Beglaubigungen** und Stempelmarken laut Tarif
- Kosten der **Vertragserrichtung** und **grundbücherlichen Durchführung** nach Tarif des jeweiligen Urkundenerrichters.
- Verfahrenskosten und Verwaltungsabgaben** (länderweise unterschiedlich geregelt) für die Bewilligung des Grunderwerbs durch Ausländer.
- Verfahrenskosten und Verwaltungsabgaben** (länderweise unterschiedlich geregelt) bei Grundverkehrs- und anderen Genehmigungsverfahren.
- Kosten der Mitteilung und Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer durch den Parteienvertreter** nach Vereinbarung im Rahmen der Tarifordnung des jeweiligen Urkundenerrichters
- Förderungsdarlehen bei Wohnungseigentumsobjekten und Eigenheimen - Übernahme durch den Erwerber**
Neben der laufenden Tilgungsrate außerordentliche Tilgung bis zu 50 % des aushaftenden Kapitals bzw. Verkürzung der Laufzeit möglich.
Der Erwerber hat keinen Rechtsanspruch auf Übernahme des Förderungsdarlehens.
- Allfällige Anliegerleistungen** laut Vorschrift der Gemeinde (Aufschließungskosten und Kosten der Baureifmachung des Grundstückes) sowie **Anschlussgebühren und -kosten** (Wasser, Kanal, Strom, Gas, Telefon, etc.)
- Vermittlungsprovision lt. § 15 Abs. 1 IMVO**

Bei Kauf, Verkauf oder Tausch von Liegenschaften oder Liegenschaftsanteilen einschließlich Wohnungseigentumsobjekten Unternehmen aller Art	bis €36.336,42 je 4 % von €36.336,43 bis €48.448,49 (Wertgrenzbereich) je € 1.453,46 ab €48.448,49 je 3 %
Abgeltungen für Superädifikate auf einem Grundstück	je 3 %

11. Vermittlungsprovision lt. § 18 Abs. 1 IMVO

Bei Vermittlung von Baurechten	je 3 %
• von 10 bis 30 Jahren	je 3 %
• über 30 Jahre	je 2 %

Die Provisionsätze sind mit beiden Parteien des Rechtsgeschäftes zu vereinbaren. Sämtliche Provisionen zuzüglich 20 % USt.

II. MIETVERTRÄGE

- Vergebührung des Mietvertrages** (§ 33 TP 5 GebGes) 1 % des auf die Vertragsdauer entfallenden Bruttomietzinses; bei unbestimmter Vertragsdauer 1 % des dreifachen Jahresbruttomietzinses.
- Vertragserrichtungskosten** nach dem Tarif des jeweiligen Urkundenerrichters
- Vermittlungsprovision lt. § 19 bis § 24 IMVO**

Vermittlung durch Immobilienmakler, der nicht gleichzeitig Verwalter des Gebäudes ist, in dem sich der Mietgegenstand befindet	Höchstprovision zuzüglich 20 % USt. bei Vermittlung von Haupt- oder Untermiete an Wohnungen, Einfamilienhäusern und Geschäftsräumen aller Art	
	Vermieter	Mieter
• unbestimmte Zeit / Frist mehr als 3 Jahre	3 Bruttomonatsmietzinse	2 Bruttomonatsmietzinse
• auf 3 Jahre	3 Bruttomonatsmietzinse	1 Bruttomonatsmietzinse

Die auf der Basis des Bruttomietzinses errechneten Provisionen sind mit beiden Parteien des Rechtsgeschäftes zu vereinbaren. Sämtliche Provisionen zzgl. 20 % USt.

III. PACHTVERTRÄGE

NICHT RELEVANT!!!

IV. HYPOTHEKARDARLEHEN

- Grundbucheintragungsgebühr** **1,2 %**
- Allgemeine Rangordnung** für die Verpfändung **0,6 %**
- Kosten der Errichtung** der Schuldurkunde nach dem Tarif des jeweiligen Urkundenerrichters
- Barauslagen** für Beglaubigungen laut Tarif
- Kosten der allfälligen Schätzung** laut Sachverständigentarif
- Vermittlungsprovision** - darf den Betrag von 2 % der Darlehenssumme nicht übersteigen, sofern die Vermittlung im Zusammenhang mit einer Vermittlung gemäß § 15 Abs. 1 IMVO steht. Besteht kein solcher Zusammenhang, so darf die Provision oder sonstige Vergütung 5 % der Darlehenssumme nicht übersteigen.

V. FINANZIERUNGSKOSTEN

Bei Finanzierung des Rechtsgeschäftes durch Kredit:
Gebühren und Kosten des jeweiligen Geldgebers (Bank, Sparkasse, Bausparkasse, etc.)

VI. STEUERLICHE AUSWIRKUNG bei VERÄUSSERUNG

1. Veräußerungs- und Spekulationsgewinn (Immobilienvertragssteuer)

Gewinne aus der Veräußerung privater Liegenschaften werden ab 1. 4. 2012 unbefristet besteuert. Bei Immobilien, die nach dem **31.3.2012** veräußert werden, ist hinsichtlich der Besteuerung zwischen „steuerverfangenen Immobilien“, die **ab dem 1.4.2002** (bzw. 1. 4.1997) entgeltlich angeschafft wurden, und „Altfällen“ zu unterscheiden.

„**Steuerverfangene Immobilien**“: **25 % Steuer auf Veräußerungsgewinn**

Im Regelfall unterliegen Immobilien, die ab dem **1.4.2002** angeschafft wurden (bzw. ab dem 1.4.1997, falls eine Teilabsetzung für Herstellungsaufwendungen in Anspruch genommen wurde) einer einheitlichen Immobilienertragsteuer in Höhe von 25 % des **Veräußerungsgewinns**, der Differenz zwischen Anschaffungskosten und Verkaufspreis. Steuermindernd wirken sich Instandsetzungs- und nachträgliche Herstellungsmaßnahmen aus. Geltend gemachte Absetzbeträge von Anschaffungs- und Herstellungskosten einschließlich jener AfA, welche bei der Berechnung der besonderen Einkünfte (Details siehe unten) abgezogen worden ist, sowie offene Teilabsetzbeträge für Instandsetzungsaufwendungen müssen hinzugerechnet werden.

Ab einer Behaltdauer von 10 Jahren kann eine **Inflationsabgeltung** in Höhe von 2 % pro Jahr, insgesamt gedeckelt mit 50 %, geltend gemacht werden, d. h. ab dem 35. Jahr wird der Spekulationsgewinn mit 12,5 % besteuert.

HINWEIS: Vor allem bei vermieteten Immobilien kann die Ermittlung des Veräußerungsgewinns im Regelfall nur im Zusammenwirken mit dem Steuerberater und Immobilienverwalter des Verkäufers ermittelt werden. Die **Meldung und Abfuhr der Immobilienertragsteuer** hat durch den Parteienvertreter (Vertragserrichter) spätestens am 15. Tag des auf den Kalendermonat des Zuflusses zweitfolgenden Kalendermonats zu erfolgen.

„**Altfälle**“: **3,5 % bzw. 15 % Steuer auf gesamten Kaufpreis**

Bei einem letzten entgeltlichen Erwerb **vor dem 1.4.2002 (bzw. im Falle von geltend gemachten Teilabsetzungen gem. § 28 Abs. 3 EStG 1.4.1997)** wird pauschal der **Veräußerungserlös (tatsächlicher erzielter Kaufpreis)** besteuert.

3,5 % vom Veräußerungserlös bzw.

15 % vom Veräußerungserlös, wenn seit dem 1.1.1988 eine Umwidmung stattgefunden hat.

Über Antrag ist es in jedem Fall möglich, den Spekulationsgewinn zu errechnen und diesen mit 25 % zu versteuern oder aber auch mit dem Einkommensteuertarif zu veranlagen.

2. Ausnahmeregelungen beim Spekulationsgewinn

A) Hauptwohnsitzbefreiung

Wenn eine Immobilie ab der Anschaffung mindestens zwei Jahre durchgehend bis zur Veräußerung als Hauptwohnsitz gedient hat oder 5 Jahre durchgehender Hauptwohnsitz in den letzten 10 Jahren vor Veräußerung gegeben ist, fällt keine Immobilienertragsteuer an.

B) Selbst erstellte Gebäude

Eine solche Steuerbefreiung ist auch für selbst erstellte Gebäude (Veräußerer hat die Bauherreneigenschaft) gegeben: Diese Gebäude dürfen aber in den letzten 10 Jahren vor Veräußerung nicht zur Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung verwendet worden sein.

C) Weitere Ausnahmen

Weitere Ausnahmen sind für Tauschvorgänge im Rahmen eines Zusammenlegungs- oder Flurbereinigerungsverfahrens vorgesehen sowie für Anrechnung von Grunderwerbsteuern und Stiftungseingangssteuern sowie Erbschafts- & Schenkungssteuern der letzten 3 Jahre vor Veräußerung auf die Spekulationssteuer.

3. Besondere Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Wurden innerhalb von 15 Jahren vor der Veräußerung eines Gebäudes **Herstellungsaufwendungen** (Verbesserungen) gemäß § 28 Abs. 3 EStG 1988 auf 10 bzw. 15 Jahre oder gemäß § 28 Abs. 2 EStG 1972 auf 10 Jahre verteilt abgeschrieben, oder gegen steuerfreie Rücklagen verrechnet, so hat der Veräußerer die **Differenz** zwischen dieser erhöhten Abschreibung und der rechnerischen „Normal-AfA“ für Herstellungsaufwand als „besondere Einkünfte aus Vermietung“ nach zu versteuern. Wenn seit dem 1. Jahr, für das die Herstellungsaufwendungen in Zehntel- und Fünfzehntelbeträgen abgesetzt wurden, mindestens sechs weitere Jahre verstrichen sind, sind über Antrag diese „besonderen Einkünfte“, beginnend mit dem Veranlagungsjahr, dem der Vorgang zuzurechnen ist, gleichmäßig verteilt auf drei Jahre an zu passen.

4. Verlust der Zehntel- bzw. Fünfzehntelabsetzung

Wenn der Verkäufer für Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Herstellungsaufwendungen einen Antrag auf Absetzung in Teilbeträgen gemäß § 28 Abs. 2,3 und 4 EStG 1988 oder gemäß § 28 Abs. 2 EStG 1972 (Zehntel- bzw. Fünfzehntelabsetzung) gestellt hat, geht das Recht der Absetzung der im Zeitpunkt des Verkaufes noch nicht geltend gemachten Zehntel- bzw. Fünfzehntelbeträge für den Verkäufer und den Käufer verloren (Sonderregelung bei Erwerb von Todes wegen).

5. Anteilige Vorsteuerberichtigung gemäß UStG

Die Vorsteuerbeträge, resultierend aus Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen, sowie aus Großreparaturen, sind bei Übertragung unter Lebenden innerhalb der nachfolgenden 19 Jahre anteilig zu berichtigen. Für bereits vor dem 1. 4. 2012 genutzte bzw. verwendete Anlagegüter gibt es aber eine Übergangsvorschrift, die einen neunjährigen Berichtigungszeitraum vorsieht. Bei unternehmerischer Nutzung des Rechtsnachfolgers (z. B. Zinshaus) kann die Vorsteuerberichtigung vermieden werden, indem 20 % Umsatzsteuer zum Kaufpreis zusätzlich in Rechnung gestellt wird. Da die Umsatzsteuer Teil des Kaufpreises ist, muss im Kaufvertrag auf diesen Umstand Bezug genommen werden.

VII. HINWEIS auf die BESTIMMUNGEN des § 6 Abs. 1, 3 und 4, § 7 Abs. 1, § 10 und § 15 Maklergesetz

- § 6 (1) Der Auftraggeber ist zur Zahlung einer Provision für den Fall verpflichtet, dass das zu vermittelnde Geschäft durch die vertragsgemäße verdienstliche Tätigkeit des Maklers mit einem Dritten zustande kommt.
- (3) Der Makler hat auch dann Anspruch auf Provision, wenn auf Grund seiner Tätigkeit zwar nicht das vertragsgemäß zu vermittelnde Geschäft, wohl aber ein diesem nach seinem Zweck wirtschaftlich gleichwertiges Geschäft zustande kommt.
- (4) Dem Makler steht keine Provision zu, wenn er selbst Vertragspartner des Geschäfts wird. Dies gilt auch, wenn das mit dem Dritten geschlossene Geschäft wirtschaftlich einem Abschluss durch den Makler selbst gleichkommt. Bei einem sonstigen familiären oder wirtschaftlichen Naheverhältnis zwischen dem Makler und dem vermittelten Dritten, das die Wahrung der Interessen des Auftraggebers beeinträchtigen könnte, hat der Makler nur dann einen Anspruch auf Provision, wenn er den Auftraggeber unverzüglich auf dieses Naheverhältnis hinweist.

§ 7 (1) Der Anspruch auf Provision entsteht mit der Rechtswirksamkeit des vermittelten Geschäftes. Der Makler hat keinen Anspruch auf einen Vorschuss.

§ 10 Der Provisionsanspruch und der Anspruch auf den Ersatz zusätzlicher Aufwendungen werden mit ihrer Entstehung fällig.

Besondere Provisionsvereinbarungen

- § 15 (1) Eine Vereinbarung, wonach der Auftraggeber, etwa als Entschädigung oder Ersatz für Aufwendungen und Mühewaltung, auch ohne einen dem Makler zurechenbaren Vermittlungserfolg einen Betrag zu leisten hat, ist nur bis zur Höhe der vereinbarten oder ortsüblichen Provision und nur für den Fall zulässig, dass
- das im Maklervertrag bezeichnete Geschäft wider Treu und Glauben nur deshalb nicht zu Stande kommt, weil der Auftraggeber entgegen dem bisherigen Verhandlungsverlauf einen für das Zustandekommen des Geschäfts erforderlichen Rechtsakt ohne beachtenswerten Grund unterlässt;
 - mit dem vom Makler vermittelten Dritten ein anderes als ein zweckgleichwertiges Geschäft zu Stande kommt, sofern die Vermittlung des Geschäfts in den Tätigkeitsbereich des Maklers fällt;
 - das im Maklervertrag bezeichnete Geschäft nicht mit dem Auftraggeber, sondern mit einer anderen Person zu Stande kommt, weil der Auftraggeber dieser die ihm vom Makler bekannt gegebene Möglichkeit zum Abschluss mitgeteilt hat oder das Geschäft nicht mit dem vermittelten Dritten, sondern mit einer anderen Person zu Stande kommt, weil der vermittelte Dritte dieser die Geschäftsgelegenheit bekannt gegeben hat, oder
 - das Geschäft nicht mit dem vermittelten Dritten zu Stande kommt, weil ein gesetzliches oder ein vertragliches Vorkaufs-, Wiederkaufs- oder Eintrittsrecht ausgeübt wird.
- (2) Eine solche Leistung kann bei einem Alleinvermittlungsauftrag weiters für den Fall vereinbart werden, dass
- der Alleinvermittlungsauftrag vom Auftraggeber vertragswidrig ohne wichtigen Grund vorzeitig aufgelöst wird;
 - das Geschäft während der Dauer des Alleinvermittlungsauftrages vertragswidrig durch die Vermittlung eines anderen vom Auftraggeber beauftragten Makler zu Stande gekommen ist, oder
 - das Geschäft während der Dauer des Alleinvermittlungsauftrages auf andere Art als durch die Vermittlung eines anderen vom Auftraggeber beauftragten Maklers zu Stande gekommen ist.
- (3) Leistungen nach Abs. 1 und Abs. 2 gelten als Vergütungsbetrag im Sinne des § 1336 ABGB.

VIII. HINWEIS auf § 30 b KONSUMENTENSCHUTZGESETZ sowie auf die ZULÄSSIGKEIT der DOPPELMAKLERTÄTIGKEIT

§ 30 b Der Immobilienmakler hat vor Abschluss des Maklervertrages dem Auftraggeber, der Verbraucher ist, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Immobilienmaklers eine schriftliche Übersicht zu geben, aus der hervorgeht, dass er als Makler einschreitet, und die sämtlichen dem Verbraucher durch den Abschluss des zu vermittelnden Geschäftes voraussichtlich erwachsenden Kosten, einschließlich der Vermittlungsprovision ausweist. Die Höhe der Vermittlungsprovision ist gesondert anzuführen; auf ein allfälliges wirtschaftliches oder familiäres Naheverhältnis im Sinn des § 6 Abs. 4 dritter Satz MaklerG ist hinzuweisen. Wenn der Immobilienmakler kraft Geschäftsgebrauchs als Doppelmakler tätig sein kann, hat diese Übersicht auch einen Hinweis darauf zu enthalten. Bei erheblicher Änderung der Verhältnisse hat der Immobilienmakler die Übersicht entsprechend richtig zu stellen. Erfüllt der Makler diese Pflichten nicht spätestens vor Vertragserklärung des Auftraggebers zum vermittelten Geschäft, so gilt § 3 Abs. 4 MaklerG. **Aufgrund des bestehenden Geschäftsgebrauchs können Immobilienmakler auch ohne ausdrückliche Einwilligung des Auftraggebers als Doppelmakler tätig sein.**

IX. HINWEIS auf die BESTIMMUNGEN des § 3, § 3 a und § 30 a des KONSUMENTENSCHUTZGESETZES (RÜCKTRITTSRECHT) in der geltenden Fassung

Für einen Kunden, der **Verbraucher** nach § 1 KSchG ist, haben diese Paragraphen Gültigkeit:

- § 3.** (1) Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum zu Stande kommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrages notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem zu Stande kommen des Vertrages zu laufen. Diese Belehrung ist dem Verbraucher anlässlich der Entgegennahme seiner Vertragserklärung aus zu folgen. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrages durch beide Vertragspartner, bei Versicherungsträgern spätestens einen Monat nach dem zu Stande kommen des Vertrages.
- (2) Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm zusammenwirkender Dritter den Verbraucher im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße in die vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht hat.
- (3) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,
- wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,
 - wenn dem zu Stande kommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder
 - bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Unternehmern außerhalb ihrer Geschäftsräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15, oder wenn das Unternehmen nach seiner Natur nicht in ständigen Geschäftsräumen betrieben wird und das Entgelt € 45 nicht übersteigt.
- (4) Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Unternehmens enthält, dem Unternehmer oder dessen Beauftragten, der an den Vertragshandlungen (Anm.: richtig: Vertragsverhandlungen) mitgewirkt hat, mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das zu Stande kommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt.
- § 3a.** (1) Der Verbraucher kann vom Vertrag weiters zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die der Unternehmer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nun in erheblich geringerem Ausmaß eintreten.
- (2) Maßgebliche Umstände im Sinn des Abs. 1 sind
- a)** die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmers erbracht oder vom Verbraucher verwendet werden kann, **b)** die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile, **c)** die Aussicht auf eine öffentliche Förderung und **d)** die Aussicht auf einen Kredit.
- (3) Der Rücktritt kann binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für den Verbraucher erkennbar ist, dass die in Abs. 1 genannten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrages durch beide Vertragspartner, bei Bank- und Versicherungsverträgen mit einer ein Jahr übersteigenden Vertragsdauer spätestens einen Monat nach dem zu Stande kommen des Vertrages.
- (4) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn
- a)** er bereits bei den Vertragsverhandlungen wusste oder wissen musste, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden,
 - b)** der Ausschluss des Rücktrittsrechts im Einzelnen ausgehandelt worden ist oder
 - c)** der Unternehmer sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrags bereit erklärt.
- (5) Für die Rücktrittserklärung gilt § 3 Abs. 4 sinngemäß.
- § 30a.** (1) Gibt ein Verbraucher eine Vertragserklärung, die auf den Erwerb eines Bestandsrechts, eines sonstigen Gebrauchs- oder Nutzungsrechts oder des Eigentums an einer Wohnung, an einem Einfamilienwohnhaus oder an einer Liegenschaft, die zum Bau eines Einfamilienwohnhauses geeignet ist, am selben Tag ab, an dem er das Vertragsobjekt das erste Mal besichtigt hat, so kann er von seiner Vertragserklärung zurücktreten, sofern der Erwerb der Deckung des dringenden Wohnbedürfnisses des Verbrauchers oder eines nahen Angehörigen dienen soll.
- (2) Der Rücktritt kann binnen einer Woche nach der Vertragserklärung des Verbrauchers erklärt werden. Ist ein Makler eingeschritten und wird die Rücktrittserklärung an diesen gerichtet, so gilt der Rücktritt auch für einen im Zug der Vertragserklärung geschlossenen Maklervertrag. Im Übrigen gilt für die Rücktrittserklärung § 3 Abs. 4.
- (3) Die Frist des Abs. 2 beginnt erst zu laufen, sobald der Verbraucher eine Zweitschrift seiner Vertragserklärung und eine schriftliche Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach dem Tag der erstmaligen Besichtigung.

X. Energieausweis

Das Energieausweis-Vorlage-Gesetz (EAVG 2012) schreibt vor, dass der Verkäufer **bei Verkauf** eines Gebäudes oder eines Nutzungsobjektes dem **Käufer** rechtzeitig vor Abgabe der Vertragserklärung einen zu diesem Zeitpunkt höchstens zehn Jahre alten **Energieausweis** vorzulegen, und ihm diesen spätestens 14 Tage nach Vertragsabschluss auszuhändigen hat. Sollte dies nicht erfolgen, hat der Käufer das Recht, nach erfolgloser Aufforderung an den Verkäufer entweder selbst einen Energieausweis zu beauftragen und die angemessenen Kosten binnen 3 Jahren gerichtlich geltend zu machen, oder direkt die Aushändigung eines Energieausweises einzuklagen.

Seit Inkrafttreten des EAVG 2012 am 1.12.2012 müssen bei Anzeigen in Druckwerken und elektronischen Medien der Heizwärmebedarf (HWB) und der Gesamtenergieeffizienzfaktor (fGEE) angegeben werden. Diese Verpflichtung trifft sowohl den Verkäufer als auch den von ihm beauftragten Immobilienmakler.

Energieausweise, die vor Inkrafttreten des EAVG 2012 erstellt wurden, behalten ihre Gültigkeit für die Dauer von 10 Jahren ab Ausstellungsdatum, auch wenn „nur“ der Heizwärmebedarf (HWB), nicht aber der Gesamtenergieeffizienzfaktor (fGEE) abgebildet ist. Liegt für ein Gebäude ein solcher Energieausweis vor, ist auch im Inserat nur der HWB-Kennwert (bezogen auf das Standortklima) anzuführen.

Der Verkäufer hat die Wahl, entweder einen **Energieausweis** über die Gesamtenergieeffizienz des Nutzungsobjektes oder die Gesamtenergieeffizienz eines vergleichbaren Nutzungsobjektes im selben Gebäude oder die **Gesamtenergieeffizienz des gesamten Gebäudes** auszuhändigen. Für Einfamilienhäuser kann die Vorlage- und Aushändigungspflicht auch durch einen Energieausweis eines vergleichbaren Gebäudes erfüllt werden. Diese Vergleichbarkeit muss der Energieausweisersteller aber bestätigen.

Der Energieausweis ist nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften zu erstellen und soll eine vergleichbare Information über den energetischen „Normverbrauch“ eines Objekts verschaffen. Die Berechnung der Energiekennzahlen basiert auf nutzungsunabhängigen Kenngrößen bei vordefinierten Rahmenbedingungen, weshalb bei tatsächlicher Nutzung erhebliche Abweichungen auftreten können.

Wird kein Energieausweis vorgelegt, gilt gem. §7 EAVG zumindest eine dem Alter und Art des Gebäudes entsprechende Gesamtenergieeffizienz als vereinbart.

Ab 1.12. 2012 gilt österreichweit ein einheitlicher Ausnahmekatalog. Denkmalgeschützte Objekte sind - anders als bisher - nicht mehr von der Vorlagepflicht ausgenommen.

Ebenfalls ab Inkrafttreten des neuen EAVG 2012 sind Verwaltungsstrafbestimmungen zu beachten. Sowohl der Verkäufer als auch der Immobilienmakler, der es unterlässt, die Kennwerte HWB und fGEE im Inserat anzugeben, ist mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 1.450,- zu bestrafen. Der Makler ist dann entschuldigt, wenn er den Verkäufer über die Informationspflichten aufgeklärt hat und ihn zur Bekanntgabe der beiden Werte bzw. zur Einholung eines Energieausweises aufgefordert hat, der Verkäufer dies aber abgelehnt hat. Der Verkäufer ist des Weiteren mit einer Verwaltungsstrafe bis zu EUR 1.450,- konfrontiert, wenn er die Vorlage und/oder Aushändigung des Energieausweises unterlässt.

XI. Aufklärungspflicht gemäß § 30b Konsumentenschutzgesetz

Der Anbotsteller wird gemäß § 30b KSchG von der Immorealitäten Immobilientreuhand GmbH ordnungsgemäß aufgeklärt über

- Ausübung der Doppelmaklertätigkeit gemäß § 5 Abs. 3. über wirtschaftliches oder familiäres Naheverhältnis gemäß § 6 Abs. 4 MaklerG.

Eigentum der Immorealitäten Immobilientreuhand GmbH©
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, Verwendung und Verbreitung sowie der Übersetzung obliegen der Eigentümerin. Kein Teil des Vertrages darf in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren, reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Bei zuwiderhandeln wird eine Schadensersatzforderung in Höhe von pauschal € 10.000,- zur Zahlung fällig. Unberührt bleibt davon das Recht der Eigentümerin den tatsächlichen Schaden geltend zu machen. Für den pauschalen Betrag hat die Eigentümerin keinerlei Schadensnachweis dafür zu erbringen.

DATENSCHUTZERKLÄRUNG

1. Personenbezogene Daten:

Nur mit Ihrer Einwilligung und Zustimmung zu den mit Ihnen vereinbarten Zwecken (Kauf, Verkauf, Miete, Vermietung, Pacht, Verpachtung, Beauftragung Sonderwünsche) oder wenn eine sonstige rechtliche Grundlage im Einklang mit der DSGVO vorliegt, berechtigen Sie die *IDU Bauträger GmbH*, Ritter-Waldauf-Straße 32, 6112 Wattens, Ihre personenbezogenen Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Dies unter Einhaltung der geltenden datenschutz- und zivilrechtlichen Bestimmungen.

Von uns werden nur solche personenbezogenen Daten erhoben, welche für die Durchführung und Abwicklung unserer vertraglichen Leistungen erforderlich sind oder welche uns von Ihnen freiwillig zur Verfügung gestellt werden.

Unter personenbezogenen Daten versteht man alle Daten, welche Detailangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bzw. Informationen enthalten, wie zum Beispiel Name, Adresse, Telefonnummer, Mobilnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Alter, Geschlecht, Familienstand, Sozialversicherungsnummer, Gehaltsnachweise, Unterhaltszahlungen, Alimente, Geburts-, Staatsbürgerschaftsurkunden, Fotos, Aufzeichnungen, etc..

2. Auskunft und Löschung:

Sie haben als Kundeln jederzeit das Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten und personenbezogenen Daten, auf deren Herkunft und Empfänger sowie den Zweck der Datenverarbeitung. Sie haben ebenfalls das Recht auf Berichtigung, Datenübertragung, Widerspruch, Einschränkung der Bearbeitung sowie Sperrung und Datenlöschung unrichtiger bzw. unzulässig verarbeiteter Daten.

Wir ersuchen Sie, sofern sich Änderungen Ihrer personenbezogenen Daten ergeben, uns diese unaufgefordert schriftlich* mitzuteilen.

Ihnen steht das Recht zu, jederzeit eine erteilte Einwilligung zur Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten allenfalls zu widerrufen. Hierzu muss Ihre Eingabe bzw. Ihr Auftrag auf Auskunft, Löschung, Berichtigung, Änderung, Widerspruch und / oder Datenübertragung an die im Punkt 8. dieser Datenschutzerklärung angeführten Anschrift schriftlich* gerichtet werden. Dieser Auftrag wird, sofern damit ein nicht unverhältnismäßiger Aufwand einhergeht, von uns erfüllt bzw. bearbeitet.

Sofern Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns gegen das geltende Datenschutzgesetz verstößt, oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche in irgendeiner Art und Weise verletzt worden sind, haben Sie die Möglichkeit, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren bzw. sich an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden. Hierfür ist in Österreich die Datenschutzbehörde zuständig.

3. Datensicherheit:

Durch entsprechende organisatorische sowie technische Vorkehrungen in unserem Büro sind Ihre personenbezogenen Daten geschützt. Diese organisatorischen und technischen Vorkehrungen betreffen insbesondere den Schutz von unerlaubten, rechtswidrigen oder auch zufälligen Zugriff, Verarbeitung, Verlust, Verwendung und Manipulation.

Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass trotz den Bemühungen der Einhaltung eines stets angemessenen hohen Standes der Sorgfaltsanforderungen Informationen, welche Sie uns über das Internet bekanntgeben, von externen Personen eingesehen und / oder genutzt werden.

Aufgrund des vorerwähnten Umstandes teilen wir Ihnen mit, dass wir daher keine wie immer geartete Haftung für die Veröffentlichung von Informationen aufgrund nicht von uns verursachten Fehlern bei der Datenübertragung und / oder unautorisiertem Zugriff durch Dritte übernehmen (zB durch Hackangriff auf E-Mail-Account bzw. Telefon, Abfangen von Faxen, etc.).

4. Verwendung der Daten:

Wir teilen Ihnen mit, dass wir die uns zur Verfügung gestellten Daten nicht für andere Zwecke, als die durch das Vertragsverhältnis oder durch Ihre Einwilligung, oder sonst durch eine Bestimmung im Einklang mit der geltenden DSGVO gedecktem Zwecke, verarbeiten.

5. Übermittlung / Weitergabe von Daten an Dritte:

Damit wir Ihren Auftrag ordnungsgemäß erfüllen können, ist es notwendig und erforderlich, dass wir Ihre Daten an Dritte (zB Professionisten und deren Subunternehmen, Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, öffentliche Institutionen, Behörden und Ämter, Förderungsabteilungen, Banken, Versicherungen, etc. derer wir uns bedienen und/oder denen wir Daten zu Verfügung stellen müssen, sowie Gerichten weiterleiten. Diese Weiterleitung Ihrer Daten erfolgt ausschließlich auf Grundlage der DSGVO, insbesondere aufgrund Ihres Auftrages oder Ihrer vorigen Einwilligung bzw. Zustimmung.

Sollten ihre personenbezogenen Daten außerhalb Österreichs weitergegeben werden, so geschieht dies nur an jene Länder, für welche die EU-Kommission entschieden hat, dass diese Länder über ein angemessenes Datenschutzniveau verfügen.

6. Bekanntgabe von Datenpannen:

Wir versuchen und sind stets bemüht, sicherzustellen, dass Datenpannen frühzeitig erkannt und Ihnen gegebenenfalls unverzüglich bzw. der zuständigen Aufsichtsbehörde unter Einbezug der jeweiligen Datenkategorien, welche betroffen sind, gemeldet werden.

7. Aufbewahrung der Daten:

Die Daten werden von uns nicht länger aufbewahrt, als diese zur Erfüllung unserer vertraglichen bzw. gesetzlichen Verpflichtungen sowie zur Abwehr allfälliger Haftungsansprüche erforderlich und nötig sind.

8. Unsere Kontaktdaten:

Es ist uns besonders wichtig, Ihre Daten zu schützen. Für Ihre allfälligen Fragen oder Ihren Widerruf stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

IDU Bauträger GmbH
Ritter-Waldauf-Straße 32, 6112 Wattens
Telefon: +43 5224 57855, Telefax: +43 5224 57855-8
E-Mail: office@immo-tirol.at